

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 238



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
13. August 2011

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2011/C 238/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 232, 6.8.2011	1
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2011/C 238/02	Rechtssache C-97/11: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Palermo (Italien), eingereicht am 28. Februar 2011 — AMIA SpA in liquidazione/Provincia Regionale di Palermo	2
---------------	--	---

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 238/03	Rechtssache C-104/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2011 von der Stichting Nederlandse Publieke Omroep, vormals Nederlandse Omroep Stichting (NOS), gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2010 in den verbundenen Rechtssachen T-231/06 und T-237/06, Königreich der Niederlande (T-231/06) und Nederlandse Omroep Stichting (NOS) (T-237/06)/Europäische Kommission	2
2011/C 238/04	Rechtssache C-105/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. März 2011 von Königreich der Niederlande gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2010 in den verbundenen Rechtssachen T-231/06 und T-237/06, Königreich der Niederlande (T-231/06) und Nederlandse Omroep Stichting (NOS) (T-237/06)/Europäische Kommission	3
2011/C 238/05	Rechtssache C-113/11: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Ragusa (Italien), eingereicht am 7. März 2011 — Strafverfahren gegen Mohamed Ali Cherni	4
2011/C 238/06	Rechtssache C-236/11: Klage, eingereicht am 17. Mai 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik	4
2011/C 238/07	Rechtssache C-251/11: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Rennes (Frankreich), eingereicht am 23. Mai 2011 — Martial Huet/Université de Bretagne Occidentale	4
2011/C 238/08	Rechtssache C-257/11: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bukarest (Rumänien), eingereicht am 26. Mai 2011 — SC Gran Via Moinești srl/Agentia Națională de Administrare Fiscala (ANAF), Administrația Finanțelor Publice Sector 1	4
2011/C 238/09	Rechtssache C-261/11: Klage, eingereicht am 26. Mai 2011 — Kommission/Dänemark	5
2011/C 238/10	Rechtssache C-276/11 P: Rechtsmittel der Viega GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011 in der Rechtssache T-375/06, Viega GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 3. Juni 2011	5
2011/C 238/11	Rechtssache C-280/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juni 2011 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 22. März 2011 in der Rechtssache T-233/09, Access Info Europe/Rat der Europäischen Union	6
2011/C 238/12	Rechtssache C-284/11: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 8. Juni 2011 — EMS Bulgaria TRANSPORT OOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnienieto“, grad Plovdiv, pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Plovdiv bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)	7
2011/C 238/13	Rechtssache C-285/11: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 8. Juni 2011 — Bonik EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnienieto“, grad Varna, pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Varna bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)	8
2011/C 238/14	Rechtssache C-286/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juni 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011 in der Rechtssache T-382/06, Tomkins plc/Europäische Kommission	9



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 238/15	Rechtssache C-287/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juni 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011 in der Rechtssache T-385/06, Aalberts Industries NV, Comap SA, vormalis Aquatis France SAS, Simplex Armaturen + Fittings GmbH & Co. KG/Europäische Kommission	10
2011/C 238/16	Rechtssache C-297/11: Klage, eingereicht am 14. Juni 2011 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	11
2011/C 238/17	Rechtssache C-306/11 P: Rechtsmittel der XXXLutz Marken GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 24. März 2011 in der Rechtssache T-54/09, XXXLutz Marken GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle); anderer Verfahrensbeteiligter: Natura Selection S.L.; eingelegt am 14. Juni 2011	12
2011/C 238/18	Rechtssache C-314/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2011 von Europäische Kommission gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 13. April 2011 in der Rechtssache T-320/09, Planet AE/Kommission	12
Gericht		
2011/C 238/19	Rechtssache T-161/04: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2011 — Valero Jordana/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Reserveliste eines allgemeinen Auswahlverfahrens und individuelle Entscheidungen über die Ernennung von Beamten — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Schutz personenbezogener Daten — Verordnung (EG) Nr. 45/2001)	14
2011/C 238/20	Rechtssache T-283/08 P: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2011 — Longinidis/Cedefop (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Unbefristeter Vertrag — Entlassung — Begründung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verteidigungsrechte)	14
2011/C 238/21	Rechtssache T-463/08: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2011 — Imagion/HABM (DYNAMIC HD) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DYNAMIC HD — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	15
2011/C 238/22	Rechtssache T-258/09: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2011 — i-content/HABM (BETWIN) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BETWIN — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Art. 49 EG)	15
2011/C 238/23	Rechtssache T-318/09: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2011 — Audi und Volkswagen/HABM (TDI) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TDI — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 75 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)	15



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 238/24	Rechtssache T-235/10: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2011 — Timehouse/HABM (Form einer Uhr mit gezahntem Rand) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Marke — Form einer Uhr mit gezahntem Rand — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	16
2011/C 238/25	Rechtssache T-343/09: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2011 — Amecke Fruchtsaft/HABM — Uhse (69 Sex up) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)	16
2011/C 238/26	Rechtssache T-409/09: Beschluss des Gerichts vom 22. Juni 2011 — Evropaiki Dynamiki/Kommission (Außervertragliche Haftung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Nichtigerklärung der Entscheidung durch ein Urteil des Gerichts — Verjährung — Entfernungsfrist — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	16
2011/C 238/27	Rechtssache T-452/09 P: Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2011 — Rosenbaum/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstufung in die Besoldungsgruppe bei der Einstellung — Berücksichtigung der Berufserfahrung des Betroffenen — Art. 31 des Statuts — Begründungspflicht)	16
2011/C 238/28	Rechtssache T-12/10 P: Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2011 — Marcuccio/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Kostenerstattung — Schreiben der Kommission, mit dem der Rechtsmittelführer von ihrer Absicht informiert wird, einen Teilbetrag seines Invalidengeldes einzubehalten — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	17
2011/C 238/29	Rechtssache T-125/10: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2011 — Amecke Fruchtsaft/HABM — Uhse (69 Sex up) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)	17
2011/C 238/30	Rechtssache T-256/10 P: Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2011 — Marcuccio/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Verbringung der persönlichen Habe — Implizite und ausdrückliche Zurückweisung der Anträge des Rechtsmittelführers — Begründungspflicht — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	17
2011/C 238/31	Rechtssache T-160/10: Klage, eingereicht am 19. April 2011 — J/Parlament	18
2011/C 238/32	Rechtssache T-231/11: Klage, eingereicht am 2. Mai 2011 — Fraas/HABM (Karomuster in den Farben dunkelgrau, hellgrau, hellblau, dunkelblau, ocker und beige)	18
2011/C 238/33	Rechtssache T-247/11: Klage, eingereicht am 13. Mai 2011 — FairWild Foundation/HABM — Wild (FAIRWILD)	18
2011/C 238/34	Rechtssache T-263/11: Klage, eingereicht am 23. Mai 2011 — Bopp/HABM (Grün umrandetes Achteck)	19
2011/C 238/35	Rechtssache T-277/11: Klage, eingereicht am 30. Mai 2011 — Hotel Reservation Service Robert Ragge/HABM — Promotora Imperial (iHotel)	19



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 238/36	Rechtssache T-280/11: Klage, eingereicht am 31. Mai 2011 — Ewald/HABM — Kin Cosmetics (Keen)	20
2011/C 238/37	Rechtssache T-281/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juni 2011 von Diego Canga Fano gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. März 2011 in der Rechtssache F-104/09, Canga Fano/Rat	20
2011/C 238/38	Rechtssache T-285/11: Klage, eingereicht am 6. Juni 2011 — Gooré/Rat	21
2011/C 238/39	Rechtssache T-287/11: Klage, eingereicht am 6. Juni 2011 — Heitkamp BauHolding/Kommission	21
2011/C 238/40	Rechtssache T-289/11: Klage, eingereicht am 7. Juni 2011 — Deutsche Bahn u.a./Kommission	22
2011/C 238/41	Rechtssache T-290/11: Klage, eingereicht am 7. Juni 2011 — Deutsche Bahn u.a./Kommission	22
2011/C 238/42	Rechtssache T-292/11: Klage, eingereicht am 9. Juni 2011 — Cemex u. a./Kommission	23
2011/C 238/43	Rechtssache T-293/11: Klage, eingereicht am 9. Juni 2011 — Holcim (Deutschland) und Holcim/Kommission	24
2011/C 238/44	Rechtssache T-294/11: Klage, eingereicht am 9. Juni 2011 — Hellenische Republik/Europäische Kommission	25
2011/C 238/45	Rechtssache T-295/11: Klage, eingereicht am 9. Juni 2011 — Duscholux Ibérica/HABM — Duschprodukter i Skandinavien (duschy)	26
2011/C 238/46	Rechtssache T-296/11: Klage, eingereicht am 8. Juni 2011 — Cementos Portland Valderrivas/Kommission	26
2011/C 238/47	Rechtssache T-298/11: Klage, eingereicht am 31. Mai 2011 — Ghost Brand/HABM — Procter & Gamble International Operations (GHOST)	27
2011/C 238/48	Rechtssache T-300/11: Klage, eingereicht am 10. Juni 2011 — Otto/HABM — Nalsani (TOTTO)	27
2011/C 238/49	Rechtssache T-302/11: Klage, eingereicht am 10. Juni 2011 — HeidelbergCement/Kommission	28
2011/C 238/50	Rechtssache T-303/11: Klage, eingereicht am 14. Juni 2011 — Leopardi Dittajuti/HABM — Llopart Vilarós (CONTE LEOPARDI DITTAJUTI)	29
2011/C 238/51	Rechtssache T-306/11: Klage, eingereicht am 10. Juni 2011 — Schwenk Zement/Kommission	29
2011/C 238/52	Rechtssache T-308/11: Klage, eingereicht am 13. Juni 2011 — Eurallumina/Kommission	30



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 238/53	Rechtssache T-312/11: Klage, eingereicht am 14. Juni 2011 — Süd-Chemie/HABM — BYK-Cera (CERATIX)	32
2011/C 238/54	Rechtssache T-313/11: Klage, eingereicht am 16. Juni 2011 — Heede/HABM (Matrix-Energetics)	32
2011/C 238/55	Rechtssache T-314/11: Klage, eingereicht am 17. Juni 2011 — Fortress Participations/HABM — Fortress Investment Group und Fortress Investment Group (UK) (FORTRESS)	32
2011/C 238/56	Rechtssache T-315/11: Klage, eingereicht am 17. Juni 2011 — Fortress Participations/HABM — Fortress Investment Group und Fortress Investment Group (UK) (FORTRESS)	33
2011/C 238/57	Rechtssache T-321/11: Klage, eingereicht am 21. Juni 2011 — Morelli/HABM — Associazione Nazionale Circolo del Popolo della Libertà (PARTITO DELLA LIBERTA')	33
2011/C 238/58	Rechtssache T-322/11: Klage, eingereicht am 21. Juni 2011 — Morelli/HABM — Brambilla (Partito della Libertà)	34
2011/C 238/59	Rechtssache T-330/11: Klage, eingereicht am 15. Juni 2011 — MasterCard u. a./Kommission	34
2011/C 238/60	Rechtssache T-331/11: Klage, eingereicht am 16. Juni 2011 — Besslink/Rat	35
2011/C 238/61	Rechtssache T-522/09: Beschluss des Gerichts vom 10. Juni 2011 — Gemmi Furs/HABM — Lemmi-Fashion (GEMMI)	35
2011/C 238/62	Rechtssache T-484/10: Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2011 — Gas Natural Fenosa SDG/Kommission	36
2011/C 238/63	Rechtssache T-486/10: Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2011 — Iberdrola/Kommission	36
2011/C 238/64	Rechtssache T-490/10: Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2011 — Endesa und Endesa Generación/Kommission	36
2011/C 238/65	Rechtssache T-14/11: Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2011 — Timab Industries und CFPR/Kommission	36
 Gericht für den öffentlichen Dienst 		
2011/C 238/66	Rechtssache F-14/11: Klage, eingereicht am 17. Februar 2011 — Strohm/Kommission	37



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2011/C 238/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 232, 6.8.2011

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 226, 30.7.2011

Abl. C 219, 23.7.2011

Abl. C 211, 16.7.2011

Abl. C 204, 9.7.2011

Abl. C 194, 2.7.2011

Abl. C 186, 25.6.2011

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Palermo (Italien), eingereicht am 28. Februar 2011 — AMIA SpA in liquidazione/Provincia Regionale di Palermo

(Rechtssache C-97/11)

(2011/C 238/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Provinciale di Palermo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AMIA SpA in liquidazione

Beklagte: Provincia Regionale di Palermo

Vorlagefrage

Können im Licht des Urteils *Pontina Ambiente* (C-172/08) ⁽¹⁾ die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 26 und Abs. 31 des Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1995 wegen Widerspruchs zu Art. 10 der Richtlinie 1999/31/EG ⁽²⁾ und wegen Widerspruchs zu den Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie Nr. 2000/35/EG ⁽³⁾ außer Anwendung bleiben?

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2010, *Pontina Ambiente Srl* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 182, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 200, S. 35.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2011 von der Stichting Nederlandse Publieke Omroep, vormals Nederlandse Omroep Stichting (NOS), gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2010 in den verbundenen Rechtssachen T-231/06 und T-237/06, Königreich der Niederlande (T-231/06) und Nederlandse Omroep Stichting (NOS) (T-237/06)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-104/11 P)

(2011/C 238/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Stichting Nederlandse Publieke Omroep, vormals Nederlandse Omroep Stichting (NOS) (Prozessbevollmächtigter: J. J. Feenstra, advocaat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Königreich der Niederlande, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 in den verbundenen Rechtssachen T-231/06 und T-237/06 aufzuheben;
- da Entscheidungsreife besteht, die Entscheidung 2008/136/EG ⁽¹⁾ der Kommission vom 22. Juni 2006 über die Ad-hoc-Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (Nederlandse Publieke Omroep, NPO [im Folgenden: NPO]) in den Niederlanden für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Rechtsstreits sowohl im ersten Rechtszug als auch vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Verletzung der Art. 107, 108 und 296 AEUV dadurch, dass das Gericht die Zahlungen des Fonds-Omroepreserve (FOR) (Rundfunkrücklagenfonds) und die Übertragung bestimmter gebildeter Rücklagen durch individuelle Rundfunkanstalten an den NPO zu Unrecht und aufgrund einer unzureichenden Begründung als eine Form der Gewährung einer neuen Beihilfe angesehen habe

Das Gericht habe eine unrichtige Auslegung und Anwendung der Begriffe Beihilfe, bestehende Beihilfe und neue Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. AEUV vorgenommen, indem es festgestellt habe, dass die Verfügbarkeit der FOR-Zahlungen und die Übertragung gebildeter aufgebauter Rücklagen durch einzelne niederländische Rundfunkanstalten an den NPO als Gewährung einer neuen Beihilfe zu qualifizieren seien, und es habe dies unzureichend begründet.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung der Verteidigungsrechte

Das Gericht habe das im Unionsrecht verankerte Erfordernis der Wahrung der Verteidigungs- und Verfahrensrechte nach Art. 108 Abs. 2 AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽²⁾ verletzt, indem es zu Unrecht auf der Grundlage einer unrichtigen und unzureichenden Begründung die Berufung der Kläger auf die Wahrung der Verteidigungsrechte zurückgewiesen und entschieden habe, dass die Verteidigungsrechte des NPO nicht verletzt seien.

⁽¹⁾ ABl. 2008, I 49, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 2. März 2011 von Königreich der Niederlande gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2010 in den verbundenen Rechtssachen T-231/06 und T-237/06, Königreich der Niederlande (T-231/06) und Niederlandse Omroep Stichting (NOS) (T-237/06)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-105/11 P)

(2011/C 238/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. M. Wissels und M. Noort)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Stichting Nederlandse Publieke Omroep, vormals Nederlandse Omroep Stichting (NOS)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Dezember 2010 in den verbundenen Rechtssachen T-231/06 und T-237/06 aufzuheben;

— in der Sache selbst zu entscheiden, indem die Entscheidung 2008/136/EG⁽¹⁾ der Kommission vom 22. Juni 2006 für nichtig erklärt wird, soweit die Kommission darin festgestellt hat, dass ein Betrag von 42,457 Millionen Euro als neue staatliche Beihilfe anzusehen und als Teil eines Gesamtbetrags von 76,327 Millionen Euro (zuzüglich Zinsen) zurückzufordern ist;

— der Kommission die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem Rechtsmittel macht der Rechtsmittelführer geltend, dass das Gericht Unionsrecht verletzt habe, indem es eine unrichtige Auslegung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 108 Abs. 1 und 3 AEUV in Verbindung mit Art. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 659/1999⁽²⁾ zugrunde gelegt und seine Feststellungen nicht oder jedenfalls unzureichend begründet habe.

Der Rechtsmittelgrund umfasst folgende Teile:

1. Das Gericht habe seine Feststellung, dass der Transfer eine neue Beihilfe darstelle, zu Unrecht auf den Umstand gestützt, dass Art. 109a der Mediawet nach dem Inkrafttreten des Vertrags eingefügt worden sei.
2. Das Gericht habe seine Feststellung, dass der Transfer eine neue Beihilfe darstelle, zu Unrecht auf das Kriterium gestützt, dass diese Beihilfe einem „bestimmten Bedarf“ (des öffentlichen Rundfunks) Rechnung trage.
3. Das Gericht habe seine Feststellung, dass der Transfer eine neue Beihilfe darstelle, zu Unrecht auf die Erwägung gestützt, dass der öffentliche Rundfunk dadurch eine (besondere) überhöhte Bezuschussung erhalten habe. Der Umfang einer eventuellen überhöhten Bezuschussung sei für die Frage, ob der Transfer eine neue Beihilfe darstelle, nicht maßgeblich. Die Feststellung des Gerichts sei jedenfalls unzureichend begründet.
4. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass für die Frage, ob der Transfer eine neue Beihilfe darstelle, die Herkunft des Transfers nicht relevant sei. Das Gericht verkenne damit den Unterschied zwischen einer neuen und einer bestehenden Beihilfe. Die Feststellung des Gerichts sei jedenfalls unzureichend begründet.
5. Das Gericht hat seine Feststellung, es könne nicht angenommen werden, dass die übertragenen Rücklagen aus der jährlichen Finanzierung des öffentlichen Rundfunks und somit aus einer bestehenden Beihilfe stammten, unzureichend begründet.
6. Das Gericht hat seine Feststellung, dass die transferierten Mittel aus Ad-hoc-Zahlungen stammten und daher eine neue Beihilfe seien, unzureichend begründet.

7. Auch wenn die vorstehend bestrittenen Feststellungen des Gerichts in ihrem wechselseitigen Zusammenhang gelesen werden müssten, könnten sie nicht zu dem Ergebnis führen, dass der Transfer eine neue Beihilfe darstelle.

(¹) Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 2006 über die Ad-hoc-Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in den Niederlanden, staatliche Beihilfe C 2/2004 (ex NN 170/2003) (ABl. 2008, L 49, S. 1).

(²) Verordnung des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Ragusa (Italien), eingereicht am 7. März 2011 — Strafverfahren gegen Mohamed Ali Cherni

(Rechtssache C-113/11)

(2011/C 238/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Ragusa

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Mohamed Ali Cherni

Der Gerichtshof hat mit Beschluss vom 26. Mai 2011 die Streichung der Rechtssache angeordnet.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-236/11)

(2011/C 238/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Soulay und D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG (¹) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen hat, dass sie die Sonderregelung für Reisebüros auch dann angewandt hat, wenn die Reiseleistung an eine andere Person als den Reisenden verkauft wird;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros durch die Italienische Republik die Bestimmungen im Bereich des Mehrwertsteuerrechts verletze, soweit sie sich nicht auf an Reisende erbrachte Dienstleistungen beschränke.

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Rennes (Frankreich), eingereicht am 23. Mai 2011 — Martial Huet/Université de Bretagne Occidentale

(Rechtssache C-251/11)

(2011/C 238/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Rennes

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Martial Huet

Beklagte: Université de Bretagne Occidentale

Vorlagefrage

Wenn der Staat beschließt, die Beschäftigung eines zuvor sechs Jahre lang befristet beschäftigten Bediensteten zu verlängern, impliziert dann die in Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 vorgesehene Verpflichtung zum Abschluss eines unbefristeten Vertrags in Anbetracht der Richtlinie 1999/70 vom 28. Juni 1999 (¹) notwendigerweise, dass die wesentlichen Bestimmungen des letzten geschlossenen Vertrags, insbesondere derjenigen in Bezug auf die Bezeichnung der Stelle und die Bezüge, unverändert in den neuen Vertrag zu übernehmen sind?

(¹) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bukarest (Rumänien), eingereicht am 26. Mai 2011 — SC Gran Via Moinești srl/Agentia Națională de Administrare Fiscala (ANAF), Administrația Finanțelor Publice Sector 1

(Rechtssache C-257/11)

(2011/C 238/08)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Bukarest

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Gran Via Moinești srl

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Administrația Finanțelor Publice Sector 1

Vorlagefragen

1. Kann der Erwerb von zum Abriss bestimmten Bauwerken zusammen mit einem Grundstück durch eine mehrwertsteuerpflichtige Handelsgesellschaft mit der Absicht, auf diesem Grundstück eine Wohnanlage zu errichten, als eine vorausgehende Tätigkeit, d. h. als Investitionsaufwand für die Errichtung der Wohnanlage auf eben diesem Grundstück, angesehen werden, so dass die Mehrwertsteuer für den Erwerb der Bauwerke nach den Art. 167 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ als Vorsteuer abzugsfähig ist?
2. Unterliegt der Abriss von zum Abriss bestimmten Bauwerken, die zusammen mit einem Grundstück in der Absicht erworben wurden, auf diesem Grundstück eine Wohnanlage zu errichten, der Berichtigung der Vorsteuer für den Erwerb der Bauwerke nach Art. 185 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Klage, eingereicht am 26. Mai 2011 — Kommission/Dänemark

(Rechtssache C-261/11)

(2011/C 238/09)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und N. Fenger)

Beklagter: Königreich Dänemark

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Dänemark dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 31 des EWR-Abkommens verstoßen hat, dass es Rechtsvorschriften, die eine unmittelbare Wegzugsbesteuerung für Gesellschaften, die ihre Aktiva in einen anderen Mitgliedstaat übertragen, aber keine entsprechende Besteuerung der Übertragung von Aktiva im Inland vorsehen, erlassen oder beibehalten hat;

— dem Königreich Dänemark die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach dänischem Steuerrecht ist die Übertragung der Aktiva eines Unternehmens zur Verwendung im Ausland als Veräußerung zu betrachten und entsprechend zu besteuern, während das Unternehmen im Inland erst dann als aufgelöst gilt, wenn die betreffenden Aktiva tatsächlich veräußert werden. Ein Unternehmen, das Aktiva auf verschiedene Betriebsstätten in Dänemark überträgt, wird daher bei einer solchen Übertragung nicht auf der Grundlage des Wertes dieser Aktiva besteuert. Überträgt dasselbe Unternehmen dagegen Aktiva auf eine feste Betriebsstätte im Ausland, wird auf den Wert der Aktiva Steuer erhoben, als ob sie veräußert worden wären.

Nach Auffassung der Kommission stellt diese Ungleichbehandlung eine gegen Art. 49 AEUV verstoßende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Die Kommission stellt nicht in Frage, dass Dänemark Wertsteigerungen besteuern darf, die bei Unternehmen eintreten, während diese in Dänemark ansässig sind. Sie meint jedoch, dass die Umstände, die die Steuerpflicht entstehen lassen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte in das Ausland übertragen werden oder in Dänemark verbleiben, dieselben sein sollten, nämlich die Verwertung der Aktiva oder andere Faktoren, durch die eine Anpassung der Amortisierung erfolge.

Es bestehe keine Rechtfertigung für die sofortige Erhebung von Steuern auf nicht realisierte Wertsteigerungen bei einer Übertragung von Aktiva aus Dänemark in einen anderen Mitgliedstaat, wenn es diese Art der Besteuerung in entsprechenden Fällen im nationalen Kontext nicht gebe. So könne das Königreich Dänemark z. B. den Wert der nicht realisierten Wertsteigerungen bestimmen, hinsichtlich deren es ein Besteuerungsrecht zu haben glaube, ohne dass damit allerdings eine sofortige Erhebung von Steuern oder weitere Bedingungen für einen Zahlungsaufschub verbunden sein dürften.

Rechtsmittel der Viega GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011 in der Rechtssache T-375/06, Viega GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 3. Juni 2011

(Rechtssache C-276/11 P)

(2011/C 238/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Viega GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: J. Burrichter, T. Mäger und M. Röhrig, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Rechtsmittelführerin durch das Urteil beschwert ist,
 - die Entscheidung K(2006)4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) für nichtig zu erklären, soweit die Rechtsmittelführerin betroffen ist,
- hilfsweise*, die in Artikel 2 Buchstabe j dieser Entscheidung gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen,
- *hilfsweise* zu den Anträgen in Ziffer 1 und 2, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen,
 - der Beklagten im Ausgangsverfahren die Kosten des gesamten Rechtsstreits aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die gegen die Entscheidung K(2006)4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) erhobene Klage der Rechtsmittelführerin abgewiesen hat.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Gründe:

Das Gericht verletze den Anspruch der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör, die Grundsätze des Beweisverfahrens sowie die Begründungspflicht im Hinblick auf die getroffene Entscheidung. Das angefochtene Urteil stütze sich zur Begründung der Kartellbeteiligung der Rechtsmittelführerin zentral auf die handschriftlichen Notizen von einem einzigen Zeugen und auf eine Kronzeugenerklärung, ohne auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zu diesen Dokumenten auch nur einzugehen. Die Rechtsmittelführerin habe die Richtigkeit der Dokumente ausdrücklich in Zweifel gezogen (der Zeuge habe an den deutschen Treffen nicht teilgenommen und besitze keine Deutschkenntnisse).

Das Gericht hätte Beweis über die Richtigkeit der Notizen des Zeugen und der Kronzeugen erheben müssen. Indem das Gericht diese Notizen und die Kronzeugenerklärung ohne Beweiserhebung über deren Richtigkeit als Beweismittel zugrunde legt, verstoße es gegen die Grundsätze des Beweisverfahrens.

Das angefochtene Urteil verletze Art. 81 Abs. 1 EG insoweit, als das Gericht festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerin am 30. April 1999 an einem Treffen mit „wettbewerbswidrigem

Charakter“ teilgenommen hat. Darüber hinaus verletze das angefochtene Urteil Art. 23 Abs. 1 VO 1/2003, sofern die Teilnahme an diesem Treffen bei der Bemessung der Bußgeldhöhe berücksichtigt wurde. Das Gericht stelle zu diesem Treffen lediglich fest, dass die Beweismittel „eher“ auf einen wettbewerbswidrigen als auf einen wettbewerbskonformen Zweck hinweisen. Somit verletze das Gericht den von ihm selbst gesetzten Beweismaßstab, der den sicheren und zweifelsfreien Nachweis eines Verstoßes erfordert.

Die Feststellung des wettbewerbswidrigen Charakters des Treffens vom 30. April 1999 wirke sich auf die Höhe des verhängten Bußgelds aus. Die Einbeziehung dieses Treffens diene als Nachweis für die Teilnahme der Rechtsmittelführerin an einem Kartell für Pressfittings. Auf dieser Grundlage werde der Umsatz der Rechtsmittelführerin bei Pressfittings bei Festlegung des Ausgangsbetrags für die Bußgeldbemessung mit einem um das Elfache höheren Betrag festgesetzt.

Im Hinblick auf die Einbeziehung der Pressfittingsumsätze offenbare das Urteil zudem einen Begründungsmangel und verstoße gegen Denkgesetze. Die Verhängung eines Bußgelds von über EUR 50 Mio. werde in Rn. 85 des angefochtenen Urteils letztlich nur auf zwei Treffen gestützt, deren Bezug zu Pressfittings in zwei Halbsätzen abgehandelt und ohne jegliche Beweiswürdigung festgestellt werde. Das Gericht nehme ferner an, dass die Rechtsmittelführerin an kartellrechtswidrigen Absprachen zu Pressfittings während des Treffens am 30. April 1999 beteiligt war, obwohl das Gericht zugleich feststelle, dass noch bis Juli 2000 unter den Wettbewerbern debattiert wurde, ob Pressfittings (bei denen die Rechtsmittelführerin über ein Monopol verfügte) überhaupt Gegenstand eines Kartells sein sollen.

Schließlich verletze das angefochtene Urteil den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Kommission wende — mit Billigung des Gerichts — die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen wie folgt an: Zunächst werde ein Ausgangsbetrag unter Berücksichtigung der Pressfittingsumsätze festgesetzt, obschon Pressfittings auch nach den Feststellungen des Gerichts nur in den Jahren 2000 und 2001 Gegenstand einer Kartellabsprache sein konnten. Sodann werde aufgrund der gesamten behaupteten Dauer der Kartellbeteiligung der Rechtsmittelführerin (neun Jahre und drei Monate) der Ausgangsbetrag um 90 % erhöht. Indem die Pressfittingsumsätze somit für den gesamten Zeitraum und nicht bloß für die allenfalls maßgeblichen letzten einviertel Jahre zugrunde gelegt worden seien, verstoße die Festsetzung der Bußgeldhöhe gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juni 2011 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 22. März 2011 in der Rechtssache T-233/09, Access Info Europe/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-280/11 P)

(2011/C 238/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Maganza, B. Driessen, Cs. Fekete)

Andere Verfahrensbeteiligte: Access Info Europe, Hellenische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, mit dem die Entscheidung des Rates, den Zugang der Öffentlichkeit zu dem angeforderten Dokument zu verweigern, für nichtig erklärt wurde,
- über die Punkte, die Gegenstand dieses Rechtsmittels sind, abschließend zu entscheiden und
- dem Kläger der Rechtssache T-233/09 die Kosten aufzuerlegen, die dem Rat aus jener Rechtssache und diesem Rechtsmittel entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Vorab weist der Rat darauf hin, dass die angefochtene Entscheidung vom 26. Februar 2009 vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlassen worden sei. Entsprechend sei für Zwecke dieses Verfahrens das auf dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft beruhende Vertragswerk vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon anzuwenden.

Erstens habe das Gericht die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung 1049/2001 rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewandt, da sein Ergebnis im Widerspruch zu den anwendbaren Vertragsbestimmungen stehe und insbesondere die Grenzen des Grundsatzes umfassenden Zugangs zu Gesetzgebungstätigkeiten der Organe missachte, die zur Wahrung der Wirksamkeit ihrer Entscheidungsprozesse im Vertrag festgelegt seien und sich im Sekundärrecht widerspiegeln.

Zweitens stünden die Erwägungen des Gerichts im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs, die dem Organ erlaube, sich auf allgemeine Überlegungen zu stützen.

Drittens habe das Gericht auf den vorliegenden Fall rechtsfehlerhaft den Maßstab des in „rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hinreichenden“ Nachweises angewandt, um die Gründe zu überprüfen, die der Rat zur Rechtfertigung der Berufung auf die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung vorgebracht hatte. Dem Gericht seien in seiner Beurteilung Rechtsfehler unterlaufen, soweit es den Nachweis einer Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses verlangt habe, die Bedeutung der frühen Phase des Entscheidungsprozesses bei der Beurteilung der Wirkung einer Verbreitung der vollständigen Fassung nicht erkannt habe und es versäumt habe, die Vertraulichkeit des angeforderten Dokuments zu berücksichtigen.

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 8. Juni 2011 — EMS Bulgaria TRANSPORT OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“, grad Plovdiv, pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Plovdiv bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

(Rechtssache C-284/11)

(2011/C 238/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EMS Bulgaria TRANSPORT OOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“, grad Plovdiv, pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Plovdiv bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 179 Abs. 1, 180 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ sowie der im Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2008, Ecotrade (C-95/07 und C-96/07), behandelte Effektivitätsgrundsatz auf dem Gebiet der indirekten Steuern dahin auszulegen, dass sie eine Ausschlussfrist wie die im vorliegenden Fall nach Art. 72 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes (in der Fassung von 2008), die nur für die Empfänger von Lieferungen, gegen die der Steueranspruch vor dem 1. Januar 2009 entstand, durch § 18 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Mehrwertsteuergesetzes bis Ende April 2009 verlängert wurde, zulassen, wobei die im Ausgangsstreit vorliegenden Umstände zu berücksichtigen sind, nämlich
 - das Erfordernis nach nationalem Recht, dass eine Person, die einen innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkt hat und nicht nach dem Mehrwertsteuergesetz registriert ist, sich freiwillig registrieren lassen muss, obwohl sie die Bedingungen für eine zwingende Registrierung als Voraussetzung für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts nicht erfüllt;
 - die neue Regelung des Art. 73a des Mehrwertsteuergesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) wonach das Vorsteuerabzugsrecht unabhängig davon zu gewähren ist, ob die Frist gemäß Art. 72 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes eingehalten wurde, wenn der Steueranspruch gegen den Empfänger der Lieferung entstanden ist, sofern die Lieferung nicht verheimlicht wurde und die Buchhaltung Angaben über sie enthält;

- die spätere Änderung des Art. 72 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2010), wonach das Vorsteuerabzugsrecht in dem Steuerzeitraum ausgeübt werden kann, in dem dieses Recht entstanden ist, oder in einem der nachfolgenden zwölf Steuerzeiträume?
2. Ist der Grundsatz der steuerlichen Neutralität als grundlegendes Prinzip, das für die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems von Bedeutung ist, dahin auszulegen, dass eine Steuerprüfungspraxis wie die im Ausgangsrechtsstreit, die die verspätete Berechnung der Mehrwertsteuer anerkennt und dafür als Sanktion Zinsschulden festsetzt und außerdem eine Sanktion in Form der Versagung des Vorsteuerabzugsrechts verhängt, unter den konkreten Umständen, die bei der Kassationsbeschwerdeführerin vorliegen, zulässig ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Umsatz nicht verheimlicht wurde, die Buchhaltung Angaben über ihn enthält, die Steuerverwaltung über die notwendigen Informationen verfügt, kein Missbrauch vorliegt und der Haushalt nicht geschädigt wurde?
2. Verlangt die Richtlinie im Licht der Definition des Begriffs „Steuerbetrug“ sowie der Erwägungsgründe 26 und 59 in Verbindung mit Art. 178 Buchst. b, dass die Formalitäten ausdrücklich im Wege der Rechtsetzung durch einen Akt des höchsten Gesetzgebungsorgans des Mitgliedstaats festgelegt werden, oder lässt sie zu, dass diese Formalitäten nicht im Wege der Rechtsetzung festgelegt werden, sondern eine Verwaltungs- (und Steuerüberprüfungs-)Praxis sowie Rechtsprechung darstellen? Dürfen Formalitäten durch Rechtssetzungsakte der Verwaltungsbehörden und/oder durch Anweisungen der Verwaltung eingeführt werden?
3. Stellt das „Fehlen einer tatsächlichen Lieferung“, falls es sich um einen Begriff handelt, der sich vom „Steuerbetrug“ unterscheidet und nicht von dessen Definition umfasst wird, eine Formalität nach Art. 178 Buchst. b oder eine Maßnahme nach dem 59. Erwägungsgrund der Richtlinie dar, deren Einführung die Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug zur Folge hat und die Neutralität der Mehrwertsteuer in Frage stellt, einen wesentlichen Grundsatz des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, der durch das einschlägige Gemeinschaftsrecht eingeführt wurde?

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 8. Juni 2011 — Bonik EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“, grad Varna, pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Varna bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

(Rechtssache C-285/11)

(2011/C 238/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bonik EOOD

Beklagter: Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“, grad Varna, pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Varna bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

Vorlagefragen

1. Lässt sich aus den Bestimmungen der Art. 178 Buchst. a und b, 14, 62, 63, 167 und 168 der Richtlinie 2006/112 (¹) durch Auslegung der Begriff „Fehlen einer tatsächlichen Lieferung“ ableiten, und wenn ja, deckt sich der Begriff „Fehlen einer tatsächlichen Lieferung“ hinsichtlich seiner Definition mit dem Begriff „Steuerbetrug“ oder ist er in diesem Begriff enthalten? Was umfasst im Sinne der Richtlinie der Begriff „Steuerbetrug“?
4. Dürfen Formalitäten für die Steuerpflichtigen vorgeschrieben werden, wonach sie Lieferungen, die der Lieferung zwischen ihnen (dem letzten Empfänger und seinem Lieferer) vorangegangen sind, nachweisen müssen, damit die Lieferung als tatsächlich bewirkt gilt, sofern die Behörde nicht bestreitet, dass die Betreffenden (die letzten Lieferer) nachfolgende Lieferungen mit den gleichen Waren in denselben Mengen an nachfolgende Empfänger bewirkt haben?
5. Ist im Rahmen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und der Bestimmungen der Art. 168 und 178 der Richtlinie 2006/112 das Recht des Händlers auf Anerkennung von Mehrwertsteuerzahlungen für einen bestimmten Umsatz
- a) allein in Bezug auf den konkreten Umsatz zu beurteilen, bei dem der Händler Beteiligter ist, unter Einbeziehung der Absicht des Händlers, sich an dem Umsatz zu beteiligen, und/oder
- b) unter Berücksichtigung der Gesamtheit von Vorgängen zu beurteilen, einschließlich vorheriger und nachfolgender Umsätze, die eine Lieferkette bilden, zu der der fragliche Umsatz gehört, unter Einbeziehung der Absichten der übrigen Beteiligten der Kette, die der Händler nicht kennt und/oder von denen er nicht erfahren kann, bzw. der Handlungen und/oder Unterlassungen des Rechnungsausstellers und der übrigen Beteiligten der Kette, nämlich dessen Vorlieferer, die der Empfänger der Lieferung nicht kontrollieren kann und von denen er kein bestimmtes Verhalten verlangen kann, und/oder
- c) unter Berücksichtigung betrügerischer Handlungen und Absichten anderer Beteiligter der Kette zu beurteilen, von deren Beteiligung der Händler nicht wusste und hinsichtlich deren Handlungen oder Absichten sich nicht feststellen lässt, ob er von ihnen erfahren konnte, und zwar unabhängig davon, ob diese Handlungen und Absichten vor oder nach einem gegebenen Umsatz liegen?

6. Je nach der Antwort auf Frage 5: Sind Umsätze wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als entgeltliche Lieferungen im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2006/112 bzw. als Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie anzusehen?
7. Ist es zulässig, dass vom Lieferer ordnungsgemäß für Mehrwertsteuerzwecke dokumentierte und deklarierte Umsätze wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, hinsichtlich deren der Empfänger tatsächlich das Eigentumsrecht an der in Rechnung gestellten Ware erlangt hat und keine Angaben dazu vorliegen, ob er die Ware tatsächlich von einer Person, bei der er sich nicht um den Rechnungsaussteller handelt, erhalten hat, nicht als entgeltliche Lieferungen im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2006/112 angesehen werden, nur weil der Lieferer nicht an der angegebenen Adresse gefunden wurde und nicht die im Rahmen der Steuerprüfung angeforderten Dokumente vorgelegt hat oder bei den Steuerbehörden nicht alle Umstände belegt hat, unter denen die Lieferungen bewirkt wurden, darunter die Herkunft der verkauften Ware?
8. Stellt es eine zulässige Maßnahme zur Sicherstellung der Steuererhebung und zur Verhinderung von Steuerbetrug dar, dass das Recht auf Vorsteuerabzug vom Verhalten des Lieferers und/oder seiner Vorlieferer abhängig gemacht wird?
9. Je nach den Antworten auf die Fragen 2, 3 und 4: Verstößen Maßnahmen der Steuerbehörden wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die zum Ausschluss der Mehrwertsteuerregelung in Bezug auf die von einem gutgläubigen Händler geschlossenen Geschäfte führen, gegen die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit?
10. Je nach den Antworten auf die vorstehenden Fragen: Hat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Empfänger der Lieferungen ein Recht auf Abzug der ihm von den Lieferanten in Rechnung gestellten Steuer?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juni 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011 in der Rechtssache T-382/06, Tomkins plc/Europäische Kommission

(Rechtssache C-286/11 P)

(2011/C 238/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, V. Bottka, R. Sauer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Tomkins plc

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- die Klage vor dem Gericht zur Gänze abzuweisen,
- dem Kläger sämtliche Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht die folgenden fünf Rechtsmittelgründe geltend:

Im ersten Rechtsmittelgrund wird vorgebracht, das Gericht habe durch Nichtigerklärung eines Teils der in der Entscheidung festgestellten Dauer auf der Grundlage von Einzelheiten, die Tomkins nie vorgebracht habe, eindeutig *ultra petita* entschieden. Die Rechtsprechung der Unionsgerichte lasse keine Ausnahmen auf der Grundlage des Arguments, zwei Kläger gehörten zum selben Unternehmen, von der im Urteil AssiDomän (C-310/97 P) aufgestellten Regel zu. Kürzlich habe der Gerichtshof im Urteil ArcelorMittal Luxembourg (verbundene Rechtssachen C-201/09 P und C-216/09 P) klargestellt, dass eine von einer Einheit innerhalb einer Gruppe erhobene Klage die Rechtslage anderer Einheiten innerhalb desselben Unternehmens nicht berühre.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, das Gericht sei ebenfalls rechtsfehlerhaft zum Ergebnis gekommen, dass die Anträge von Pegler (der Tochtergesellschaft, in der Rechtssache T-386/06) und Tomkins (der Muttergesellschaft, in der Rechtssache T-382/06) „denselben Streitgegenstand“ gehabt hätten. Obwohl der von Tomkins bestrittene Zeitraum viel kürzer gewesen sei als der von Pegler in der anderen Rechtssache bestrittene, sei beiden dieselbe Verkürzung der Dauer zugestanden worden. Pegler habe jedoch nicht nur einen viel längeren Zeitraum in Abrede gestellt, sondern ihre Klage auch auf Klagegründe gestützt, die sich von den von Tomkins geltend gemachten Klagegründen unterschieden und sogar im Widerspruch dazu gestanden hätten. Mit dem Bestreiten des Anfangszeitraums der Dauer habe Pegler bezweckt, sich selbst zu entlasten und Tomkins zu beschuldigen, wohingegen Tomkins ein eher eingeschränktes Ziel verfolgt habe, nämlich die Beweise in Bezug auf die ersten 38 Tage anzufechten (was nicht einmal Auswirkungen auf die für die Geldbuße herangezogene Dauer gehabt hätte).

Überdies beruhe die Beurteilung des Gerichts auf der sachlich unzutreffenden Prämisse, Tomkins habe vorgebracht, „dass die angefochtene Entscheidung, wenn sie in Bezug auf Pegler für nichtig erklärt werden müsse, auch ihr gegenüber für nichtig zu erklären sei“ (Randnr. 42 der angefochtenen Entscheidung). Tomkins habe dies weder in der Klageschrift noch in der Erwiderung (was ohnehin zu spät gewesen wäre) geltend gemacht. Dies stelle eine Verfälschung des Vorbringens der Klägerin dar, die für sich genommen ausreiche, um das angefochtene Urteil aufzuheben.

Der dritte Rechtsmittelgrund betreffe die Nichtberücksichtigung der Tatsache, dass Tomkins zu einem Unternehmen gehört habe, das anerkanntermaßen eine Zuwiderhandlung begangen habe. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, da es die

Haftung einer Einheit (der Muttergesellschaft Tomkins) innerhalb des „Unternehmens Tomkins“ mit der Begründung eingeschränkt habe, dass für einen anderen Teil dieses Unternehmens, die Tochtergesellschaft Pegler, die Dauer verkürzt worden sei. Die Einschränkung der Haftung von Pegler für die Zuwiderhandlung sei aber auf Peglers Stellung als „ruhende Gesellschaft“ gestützt gewesen und nicht darauf, dass die fragliche Gruppe nicht an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei. Nach Ansicht der Kommission betrifft der Umstand, dass gerade diese Tochtergesellschaft der Gruppe für einen bestimmten Zeitraum nicht der richtige Adressat innerhalb der Gruppe gewesen sein mag, nur diese Tochtergesellschaft und entlastet nicht das gesamte „Unternehmen“. Dies treffe insbesondere auf einen Fall zu, in dem es für das Gericht (wie für Tomkins selbst) außer Streit gestanden habe, dass das von Tomkins geleitete Unternehmen während des überwiegenden Teils des maßgeblichen Zeitraums an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei.

Die Kommission stützt ihren vierten Rechtsmittelgrund auf mangelnde Begründung und Widersprüche im angefochtenen Urteil. Der vierte Rechtsmittelgrund sei ein Hilfsrechtsmittelgrund zum ersten, d. h., auch wenn das Gericht nicht *ultra petita* entschieden haben sollte, müsse das Urteil trotzdem aufgehoben werden, weil es keine ausreichenden und klaren Erwägungen für die teilweise Nichtigklärung liefere (mangelnde Begründung). Zumindest an zwei wichtigen Stellen fehle es dem angefochtenen Urteil an Klarheit.

- Erstens seien bei der Beschreibung der Ausnahme, die nach Auffassung des Gerichts von der Rechtsprechung im Urteil AssiDomän gemacht werden müsse, die Voraussetzungen für eine solche Abweichung unklar und widersprüchlich.
- Die zweite Inkohärenz oder Unklarheit in den Erwägungen des Gerichts bestehe darin, dass nach Randnr. 57 des angefochtenen Urteils in Bezug auf den Abschreckungs-Multiplikator die Kommission „[g]emäß Art. 266 AEUV ... aus diesem Fehler und der gesamtschuldnerischen Verantwortlichkeit zur Zahlung der Geldbuße die Folgerungen für die Klägerin zu ziehen“ habe. In Randnr. 59 übe jedoch das Gericht seine Befugnis zu uneingeschränkter Nachprüfung hinsichtlich der Geldbuße aus und bestimme den auf Tomkins anzuwendenden Geldbußenbetrag. Im verfügenden Teil des angefochtenen Urteils werde der endgültige Betrag der Geldbuße wiederholt, ohne zu erwähnen, dass dieser Betrag noch weiter angepasst werden müsse. Ungeachtet der genauen Bedeutung von Randnr. 57 dürfe aber die Nichtigklärung des Abschreckungs-Multiplikators im Urteil Pegler vom 24. März 2011 (T-386/06) keine Auswirkungen auf den Multiplikator von Tomkins haben.

Schließlich wird im fünften Rechtsmittelgrund vorgebracht, das Gericht habe gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen, weil es der Kommission keine Gelegenheit gegeben habe, sich zu seiner Absicht zu äußern, die Geldbuße von Tomkins auf der Grundlage von Klagegründen, die Pegler in einer anderen Rechtssache vorgebracht habe, herabzusetzen.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juni 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011 in der Rechtssache T-385/06, Aalberts Industries NV, Comap SA, vormals Aquatis France SAS, Simplex Armaturen + Fittings GmbH & Co. KG/Europäische Kommission

(Rechtssache C-287/11 P)

(2011/C 238/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, V. Bottka, R. Sauer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Aalberts Industries NV, Comap SA, vormals Aquatis France SAS, Simplex Armaturen + Fittings GmbH & Co. KG

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- die Klage vor dem Gericht zur Gänze abzuweisen,
- den drei Klägern sämtliche Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf die folgenden drei Rechtsmittelgründe:

Im ersten Rechtsmittelgrund wird vorgebracht, das Gericht habe gegen verschiedene Beweislastregeln und Verfahrensregeln für Beweise verstoßen, einige Beweisstücke verfälscht und seine Beurteilung des Sachverhalts nicht begründet. Obwohl das Gericht auf Rechtsprechung hingewiesen habe, nach der das gesamte Indizienbündel herangezogen werden müsse, liege der daraufhin vorgenommenen Beurteilung offenbar ein fragmentarischer Ansatz zugrunde, wodurch die Beweise isoliert betrachtet und Stück für Stück zurückgewiesen worden seien. Dies habe Auswirkungen auf die Beurteilung der individuellen Kontakte, die in der Entscheidung als Hinweis für die Beteiligung der Aalberts-Unternehmen an der bestehenden Zuwiderhandlung aufgefasst würden. Nachweise der Beteiligung der Tochterunternehmen Simplex und Aquatis an der fortdauernden Zuwiderhandlung würden vom Gericht isoliert beurteilt, obwohl sie zu ein und demselben Unternehmen (Aalberts) gehört hätten. Zudem und im Hinblick auf diese Kontakte verfälsche das Gericht einige zentrale Beweisstücke oder begründe zumindest nicht ausreichend seine Ergebnisse hinsichtlich der Beweiskraft einiger Beweisstücke. Der zweite Rechtsmittelgrund sei insofern ein Hilfsrechtsmittelgrund, als das Gericht, auch wenn seine Sachverhaltsfeststellungen bestätigt würden, die Entscheidung nicht vollständig für nichtig hätte erklären dürfen, da es nur einen teilweisen Fehler in der Entscheidung gefunden habe. Das angefochtene Urteil sei zumindest in zweierlei Hinsicht rechtsfehlerhaft:

— **Erstens** habe das Gericht die Entscheidung der Kommission auf der Grundlage dessen für nichtig erklärt, dass Aquatis

im Vergleich zu den anderen Teilnehmern der FNAS-Sitzungen in Frankreich einen anderen Wissensstand hinsichtlich des Kartells gehabt habe. Nach ständiger Rechtsprechung sollte jedoch ein anderer Wissensstand eines Kartellbeteiligten nicht zur Nichtigerklärung der Feststellung einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung führen, sondern könnte höchstens eine teilweise Nichtigerklärung der Feststellung einer Zuwiderhandlung und möglicherweise eine Herabsetzung der Geldbuße zur Folge haben.

— **Zweitens** habe das Gericht durch die vollständige Nichtigerklärung der Entscheidung im Falle Aalberts und ihrer zwei Tochterunternehmen

in einer Rechtssache, in der eine teilweise Nichtigerklärung die angemessenste Lösung im Einklang mit der Rechtsprechung gewesen wäre, seine Befugnisse überschritten.

Schließlich handele es sich auch beim dritten Rechtsmittelgrund um einen Hilfsrechtsmittelgrund für den Fall, dass der Gerichtshof den ersten und den zweiten Rechtsmittelgrund zurückweisen sollte, da er die Berechnung der Geldbuße für Simplex und Aquatis im ersten Zeitraum betreffe, sollte die Feststellung einer Zuwiderhandlung im zweiten Zeitraum zur Gänze für nichtig erklärt werden. Die Nichtigerklärung von Art. 2 Buchst. b Nr. 2 der Entscheidung sei mangelhaft begründet, und soweit sich das Gericht auf die sogenannte 10 %-Obergrenze nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ berufe, habe es *ultra petita* entschieden sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und somit das Recht auf ein faires Verfahren verletzt, da dies im erstinstanzlichen Verfahren nicht erörtert worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. Juni 2011 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-297/11)

(2011/C 238/16)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Chatziagiannis und A. Margelis)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Pflichten aus Art. 13 Abs. 1 bis 3 und 6 und Art. 15

Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verstoßen hat, dass sie die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (sowohl für die Flussgebietseinheiten, die vollständig in ihrem Hoheitsgebiet liegen, als auch für die internationalen Flussgebietseinheiten) nicht bis zum 22. Dezember 2009 erstellt hat und der Kommission nicht bis zum 22. März 2010 Kopien der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete übermittelt hat, und dass sie darüber hinaus dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie verstoßen hat, dass sie das Verfahren zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete nicht bis zum 22. Dezember 2008 eingeleitet hat;

— der Hellenische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erstens seien die Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 1 bis 3 und 6 und Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verpflichtet, bis zum 22. Dezember 2009 Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (sowohl für die Flussgebietseinheiten, die vollständig in ihrem Hoheitsgebiet liegen, als auch für die internationalen Flussgebietseinheiten) zu erstellen und bis zum 22. März 2010 Kopien davon der Kommission zu übermitteln.

Aus den Unterlagen, die die Hellenische Republik der Kommission bisher vorgelegt habe, gehe hervor, dass dieser Mitgliedstaat noch keinen Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete (weder für die Flussgebietseinheiten, die vollständig in seinem Hoheitsgebiet liegen, noch für die internationalen Flussgebietseinheiten) erstellt habe und dass er die entsprechenden Kopien der Kommission nicht übermittelt habe. Die Hellenische Republik habe folglich sowohl gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 bis 3 und 6 als auch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie verstoßen.

Zweitens seien die Mitgliedstaaten nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie verpflichtet, die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete bis zum 22. Dezember 2008 einer öffentlichen Anhörung zu unterziehen.

Aus den Unterlagen, die die Hellenische Republik der Kommission bisher vorgelegt habe, gehe hervor, dass dieses Verfahren noch nicht eingeleitet worden sei. Folglich habe die Hellenische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Rechtsmittel der XXXLutz Marken GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 24. März 2011 in der Rechtssache T-54/09, XXXLutz Marken GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle); anderer Verfahrensbeteiligter: Natura Selection S.L.; eingelegt am 14. Juni 2011

(Rechtssache C-306/11 P)

(2011/C 238/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: XXXLutz Marken GmbH (Prozessbevollmächtigter: H. Pannen, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte:

— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

— Natura Selection S.L.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Gemeinschaftsmarkenverordnung ⁽¹⁾ verletzt, indem es eine Ähnlichkeit der Zeichen „Linea Natura Natur hat immer Stil“ und „natura selection“ allein aus dem in beiden Zeichen enthaltenen Wortbestandteil „natura“ hergeleitet habe. Dieser Wortbestandteil sei aber nicht das dominierende Element der älteren Gemeinschaftsmarke.

Bei seinen Feststellungen zur Zeichenähnlichkeit sei das Gericht von einem rechtsfehlerhaften Verständnis der Begriffe „Unterscheidungskraft“ und „beschreibender Charakter“ ausgegangen.

Des Weiteren seien die Feststellungen des Gerichts zur Zeichenähnlichkeit widersprüchlich und weisen insofern einen Begründungsmangel auf.

Auch sei das angefochtene Urteil des Gerichts auf der Grundlage verfälschter Tatsachen ergangen. Entgegen den Feststellungen des Gerichts habe die Rechtsmittelführerin bereits im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer so-

wie in der Klageschrift dargetan, dass ein Zusammenhang zwischen den fraglichen Waren und dem Wortbestandteil „natura“ bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 78, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2011 von Europäische Kommission gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 13. April 2011 in der Rechtssache T-320/09, Planet AE/Kommission

(Rechtssache C-314/11 P)

(2011/C 238/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und D. Triantafyllou)

Andere Verfahrensbeteiligte: Planet AE

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 13. April 2011 in der Rechtssache T-320/09 aufzuheben;
- die Klage für unzulässig zu erklären;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

— Falsche Auslegung des Beschlusses 2008/969

Die Art der Eintragung der Rechtsmittelgegnerin in das FWS (Frühwarnsystem), die sich (im Gegensatz zu anderen Eintragungen auf bloße Verdachtsmomente gestützte habe, habe keine anderen Folgen als verschärfte Überwachungsmaßnahmen (Art. 16 des Beschlusses), die der Rechtsmittelgegnerin gegenüber nicht bindend seien. Die in Rede stehenden Eintragungen würden im Beschluss des Gerichts fälschlicherweise mit anderen Eintragungsarten, die andere Folgen hätten, verwechselt.

— Keine wesentliche Änderung der rechtlichen Situation durch die angefochtenen Eintragungen

Die bloße Überwachung des Eingetragenen als solche ändere offenkundig nicht seine rechtliche Situation.

— Keine unmittelbare Betroffenheit der Rechtsmittelgegnerin durch die angefochtenen Eintragungen

Die ergriffenen Maßnahmen seien von den verantwortlichen Anweisungsbefugten nach Beratungen und Verhandlungen mit der Rechtsmittelgegnerin und ihrer Bank frei beschlossen worden. Die Eintragungen hätten keine unmittelbaren und automatischen Folgen. Die unmittelbare Betroffenheit sei jedoch eine Voraussetzung für die Zulässigkeit (Art. 263 Abs. 4 AEUV).

— Keine Prüfung der betreffenden Behauptungen und Nachweise zur mittelbaren Betroffenheit

Obwohl in der Klage die oben genannten Beratungen und Verhandlungen dargestellt worden seien, habe sie das Gericht unter Missachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und der Objektivität ignoriert.

— Fehlende Begründung

Im angefochtenen Beschluss werde nicht erläutert, worin die „nachteilige Änderung“ der Situation der Klägerin bestehe, der kein wirtschaftlicher Vorteil entzogen worden sei, sondern die von der Pflicht zur Aufteilung der Entlohnung befreit worden sei.

Das gelte auch für die Folgen der in Rede stehenden besonderen Eintragungen, deren Verbindlichkeit in keiner Weise erklärt werde.

— Verwechslung der Rechtsbehelfe

Die Position der Rechtsmittelgegnerin in der Gruppe betreffe den Abschluss des Vertrags. Als untrennbarer Teil des Vertragswerks habe dieser Gegenstand einer Schiedsklausel (Art. 272

AEUV) sein können, nicht jedoch einer Nichtigkeitsklage, da die betreffenden Rechtsbehelfe autonom nebeneinander bestünden.

— Verletzung der Vertragsfreiheit und des Konsensprinzips

Einerseits sei die Kommission nicht verpflichtet, Verträge zu schließen, ohne Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, andererseits habe die Rechtsmittelgegnerin dem endgültigen Vertragswerk zugestimmt. Daher habe das Gericht zu Unrecht eine gesetzliche Grundlage, Anhörungen usw. gefordert, die im Fall von „Sanktionen“ erforderlich seien und nicht im Einklang mit der Gleichheit der Vertragsparteien stünden.

— Falsche Einstufung der Eintragungen als Entscheidungen

Die Eintragungen in das FWS seien interne Maßnahmen, und zwar Vorsichtsmaßnahmen gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Art. 27 der Haushaltsordnung), die im internen Beschluss 2008/969 als interne Regelung der Kommission (vgl. Art. 51 der Haushaltsordnung) zu Informationszwecken und zur Verwendung von allen bevollmächtigten Anweisungsbefugten dieses Organs vorgesehen wurden. Die in Rede stehenden Eintragungen dürften im Übrigen nicht mit der Eintragung in Zusammenhang gebracht werden, die zum Ausschluss vom Verfahren führe, da im vorliegenden Fall der Vertrag mit der Rechtsmittelgegnerin geschlossen worden sei.

— Abhängigkeit der Zulässigkeit von der Begründetheit der Klage

Das Gericht begründet seinen Beschluss mit der Notwendigkeit, die Zuständigkeit der Kommission für den Erlass des Beschlusses 2008/969 zu überprüfen. Die Frage der Zuständigkeit betreffe hingegen die Begründetheit der Klage und könne nicht ihre Zulässigkeit bestimmen.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2011 — Valero Jordana/ Kommission

(Rechtssache T-161/04) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Reserveliste eines allgemeinen Auswahlverfahrens und individuelle Entscheidungen über die Ernennung von Beamten — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Schutz personenbezogener Daten — Verordnung (EG) Nr. 45/2001)

(2011/C 238/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Gregorio Valero Jordana (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Aalto und E. Adserá Ribera, dann E. Adserá Ribera und P. Costa de Oliveira)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: B. Weis Fogh und J. Jørgensen Søren), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Kruse und K. Norman, dann A. Falk, S. Johannesson, K. Petkovska und C. Meyer-Seitz) und Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) (Prozessbevollmächtigte: H. Hijmans, H. Kranenborg und R. Barceló)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 2004, mit der dem Kläger der Zugang zur Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens A 7/A 6 KOM/A/637 und den seit dem 5. Oktober 1995 ergangenen individuellen Entscheidungen über die Ernennung von Beamten der Besoldungsgruppe A 6 verweigert wird

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Februar 2004, Herrn Gregorio Valero Jordana den Zugang zur Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens A 7/A 6 KOM/A/637 und zu den seit dem 5. Oktober 1995 ergangenen individuellen Entscheidungen über die Ernennung von Beamten der Besoldungsgruppe A 6 zu verweigern, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Herrn Valero Jordana.

3. Das Königreich Schweden trägt seine eigenen Kosten.

4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) trägt seine eigenen Kosten.

5. Das Königreich Dänemark wird in der Rechtssache T-161/04 als Streithelfer im Register gestrichen.

6. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

7. Herr Valero Jordana, die Kommission, das Königreich Schweden und der EDSB tragen ihre eigenen Kosten hinsichtlich des Beitritts des Königreichs Dänemark als Streithelfer.

⁽¹⁾ ABl. C 168 vom 26.6.2004.

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2011 — Longinidis/Cedefop

(Rechtssache T-283/08 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Unbefristeter Vertrag — Entlassung — Begründung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verteidigungsrechte)

(2011/C 238/20)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Pavlos Longinidis (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Giatagantzides und S. Stavropoulos, dann Rechtsanwälte P. Giatagantzides und K. Kyriazi)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (Prozessbevollmächtigte: M. Fuchs im Beistand von Rechtsanwalt P. Anestis)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 24. April 2008, Longinidis/Cedefop (F-74/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Pavlos Longinidis trägt seine eigenen Kosten und die dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008, Korrigendum ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2011 — Imagion/HABM (DYNAMIC HD)

(Rechtssache T-463/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DYNAMIC HD — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 238/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Imagion AG (Trierweiler, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Blatzheim)

Beklagte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. August 2008 (Sache R 488/2008-4) über die Anmeldung des Wortzeichens DYNAMIC HD als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Imagion AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 20.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2011 — i-content/HABM (BETWIN)

(Rechtssache T-258/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BETWIN — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Art. 49 EG)

(2011/C 238/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: i-content Ltd Zweigniederlassung Deutschland (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt A. Nordemann, dann Rechtsanwälte A. Nordemann und T. Bodien)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Mai 2009 (Sache R 1528/2008-4) über die Anmeldung des Wortzeichens BETWIN als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 4. Mai 2009 (Sache R 1528/2008-4) wird in Bezug auf alle Dienstleistungen mit Ausnahme der Dienstleistungen „Konzeption und Entwicklung von Shows, Spielen, Lotterien, Wettbewerben, Bällen, Verlosungen, Preisausschreiben; Produktion, Organisation und Veranstaltung von Spielen, Lotterien, Wettbewerben, Bällen, Verlosungen, Preisausschreiben jeder Art; Spielhallen; Kasinobetrieb; Dienstleistungen von Sport-, Spiel-, Wett- und Lotterie-Einrichtungen, auch im und über das Internet; Bereitstellung von Sport-, Spiel-, Wett- und Lotterie-Einrichtungen, auch im und über das Internet; Betrieb von Spielhallen; Bereitstellung von interaktiven Computerspielen; Durchführung und Veranstaltung von Kasinos, Glücksspielen, Kartenspielen, Wetten, Sportwetten, Geschicklichkeitsspielen; Spielautomaten; Kasinobetrieb, Betrieb von Spielhallen; Betrieb von Annahmestellen für Wetten und Lotterien jeder Art“ der Klasse 41 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung und der Dienstleistungen „betriebswirtschaftliche, organisatorische und werbliche Konzeption und Entwicklung von Shows, Spielen, Lotterien, Wettbewerben, Bällen, Verlosungen, Preisausschreiben“ der Klasse 35 des Abkommens von Nizza aufgehoben.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 29.8.2009.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2011 — Audi und Volkswagen/HABM (TDI)

(Rechtssache T-318/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TDI — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 75 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2011/C 238/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Audi (Ingolstadt, Deutschland) und Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kather)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Mai 2009 (Sache R 226/2007-1) über die Anmeldung des Wortzeichens TDI als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Audi AG und die Volkswagen AG tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 7.11.2009.

**Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2011 — Timehouse/HABM
(Form einer Uhr mit gezahntem Rand)**

(Rechtssache T-235/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Marke — Form einer Uhr mit gezahntem Rand — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 238/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Timehouse GmbH (Eystrup, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Knies)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: B. Schmidt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. März 2010 (Sache R 0942/2009-1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form einer Uhr als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Timehouse GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 209 vom 31.7.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2011 — Amecke
Fruchtsaft/HABM — Uhse (69 Sex up)**

(Rechtssache T-343/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2011/C 238/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG (Menden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte R. Kaase und J.-C. Plate)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: zunächst S. Schöffner, dann S. Schöffner und B. Schmidt)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Beate Uhse Einzelhandels GmbH (Flensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Berlit)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2009 (Sache R 1728/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Beate Uhse Einzelhandels GmbH und der Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Klägerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 267 vom 7.11.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 22. Juni 2011 — Evropaiki
Dynamiki/Kommission**

(Rechtssache T-409/09) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Nichtigerklärung der Entscheidung durch ein Urteil des Gerichts — Verjährung — Entfernungsfrist — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2011/C 238/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: M. Wilderspin und E. Manhaeve)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge der Entscheidung der Kommission vom 15. September 2004 entstanden sein soll, mit der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für Informationsdienstleistungen und damit zusammenhängende Lieferungen für die Informationssysteme der Generaldirektion Fischerei das Gebot der Klägerin zurückgewiesen und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben worden war

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 11 vom 16.1.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2011 — Rosenbaum/
Kommission**

(Rechtssache T-452/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstufung in die Besoldungsgruppe bei der Einstellung — Berücksichtigung der Berufserfahrung des Betroffenen — Art. 31 des Statuts — Begründungspflicht)

(2011/C 238/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Eckehard Rosenbaum (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-J. Rüber)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: K. Zieléskiewicz und M. Bauer)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 10. September 2009, Rosenbaum/Kommission (F-9/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Eckehard Rosenbaum trägt seine eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im Rahmen dieses Rechtszugs entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 11 vom 16.1.2010.

Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2011 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-12/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Kostenersatzung — Schreiben der Kommission, mit dem der Rechtsmittelführer von ihrer Absicht informiert wird, einen Teilbetrag seines Invalidengeldes einzubehalten — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 238/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 29. Oktober 2009, Marcuccio/Kommission (F-94/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2011 — Amecke Fruchtsaft/HABM — Uhse (69 Sex up)

(Rechtssache T-125/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2011/C 238/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG (Menden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kaase und J.-C. Plate)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Schöffner, dann S. Schöffner und B. Schmidt)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Beate Uhse Einzelhandels GmbH (Flensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Berlit)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Januar 2010 (Sache R 612/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Beate Uhse Einzelhandels GmbH und der Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 148 vom 5.6.2010.

Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2011 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-256/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Verbringung der persönlichen Habe — Implizite und ausdrückliche Zurückweisung der Anträge des Rechtsmittelführers — Begründungspflicht — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 238/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 25. März 2010, Marcuccio/Kommission (F-102/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Klage, eingereicht am 19. April 2011 — J/Parlament

(Rechtssache T-160/10)

(2011/C 238/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: J (Marchtrenk, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Auer)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments vom 2. März 2010, mit der die vom Kläger eingereichte Petition Nr. 1673/2009 vom 19. November 2009 abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- die beklagte Partei zur Erstattung der Kosten dieses Verfahrens zu verpflichten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments vom 2. März 2010, mit welcher seine Petition hinsichtlich der angeblichen Beschlagnahme diverser Dokumente und Werke durch österreichische Beamte als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger die Verletzung des Rechts auf Zulassung der Petition geltend. Die Beschlagnahme der Werke durch die österreichischen Behörden stelle gemäß Art. 6 Abs. 1 des AEUV, Art. 17 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Verletzung des Eigentumsrechts dar.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2011 — Fraas/HABM (Karomuster in den Farben dunkelgrau, hellgrau, hellblau, dunkelblau, ocker und beige)

(Rechtssache T-231/11)

(2011/C 238/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: V. Fraas GmbH (Helmbrechts-Wüstenselbitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 4. März 2011 im Beschwerdeverfahren R 2041/2010-4 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 008 423 626 (Bildmarke) aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die ein Karomuster in den Farben dunkelgrau, hellgrau, hellblau, dunkelblau, ocker und beige darstellt, für Waren der Klassen 18, 24 und 25 — Anmeldung Nr. 8 423 626.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009, da die betroffene Gemeinschaftsmarke unterscheidungskräftig sei, sowie Verstoß gegen Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer sich nicht mit dem umfangreichen tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen der Klägerin auseinandergesetzt habe.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2011 — FairWild Foundation/HABM — Wild (FAIRWILD)

(Rechtssache T-247/11)

(2011/C 238/33)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: FairWild Foundation (Weinfeld, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Neuwald und S. Müller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rudolf Wild GmbH & Co. KG (Eppelheim, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. März 2011 im Beschwerdeverfahren R 1014/2010-1 aufzuheben;
- den Widerspruch gegen die Eintragung der internationalen Marke Nr. 950 962 „FAIRWILD“ zurückzuweisen;
- die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin vor der Beschwerdekammer dem Beklagten und der Widerspruchsführerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „FAIRWILD“ für Waren der Klassen 3, 5, 29 und 30 — Internationale Registrierung Nr. 950 962.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Rudolf Wild GmbH & Co. KG.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „WILD“ für Waren der Klassen 3, 9, 29, 30 und 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wurde teilweise aufgehoben.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer zu Unrecht angenommen habe, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen den sich gegenüberstehenden Marken bestehe. Die Klägerin rügt, dass die Beschwerdekammer erstens unzutreffend angenommen habe, der Bedeutungsgehalt des Zeichens „WILD“ sei nur den deutsch- und englischsprachigen Verkehrskreisen geläufig, und zweitens davon ausgegangen sei, dieser Begriff sei nicht beschreibend für die von der Widerspruchsmarke beanspruchten Waren. Auf dieser Basis habe die Beschwerdekammer der Widerspruchsmarke rechtsfehlerhaft eine durchschnittliche Kennzeichnungskraft zugebilligt und eine mittlere Ähnlichkeit der Zeichen bejaht mit der Folge, dass die Abwägung der zueinander in Wechselwirkung stehenden Faktoren der Verwechslungsgefahr zu Lasten der Klägerin ausgegangen sei.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2011 — Bopp/HABM (Grün umrandetes Achteck)

(Rechtssache T-263/11)

(2011/C 238/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Carsten Bopp (Glashütten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Russ)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. März 2011, Beschwerdesache R 605/2010-4, aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke bestehend aus einem grün umrandeten Achteck — Anmeldung Nr. 8 248 965.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009, da die angemeldete Marke wegen der identifizierbaren und flächenhaften Darstellung unterscheidungskräftig sei.

Klage, eingereicht am 30. Mai 2011 — Hotel Reservation Service Robert Ragge/HABM — Promotora Imperial (iHotel)

(Rechtssache T-277/11)

(2011/C 238/35)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Hotel Reservation Service Robert Ragge GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Koch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Promotora Imperial, SA (Pozuelo de Alarcón, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der 1. Beschwerdekammer vom 24. Februar 2011 (Beschwerdesache R 832/2010-1) dahingehend abzuändern, dass sie der Hauptbeschwerde stattgibt und den Widerspruch (Nr. B 1458571) aufhebt. Die Kosten des Beschwerde- und des Widerspruchsverfahrens der Widerspruchsführerin aufzuerlegen. Im Übrigen die Entscheidung aufrechterhalten;

- die Kosten des Klageverfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „iHotel“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 39, 41, 42 und 43 — Anmeldung Nr. 6912877.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Promotora Imperial, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „i-hotel“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 41 und 43.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe. Die Beschwerdekammer habe in unzutreffender Art und Weise die Ähnlichkeit von den betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie der gegenüberstehenden Marken bejaht.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2011 — Ewald/HABM — Kin Cosmetics (Keen)

(Rechtssache T-280/11)

(2011/C 238/36)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Rita Ewald (Frauenwald, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Reinhardt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kin Cosmetics, SA (Sant Feliu de Guixols, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer der Beklagten vom 3. März 2011, Aktenzeichen R 1383/2010-1 aufzuheben;
- den am 24. Juli 2008 von der KIN COSMETICS, SA beim HABM eingelegten und unter dem Aktenzeichen B 1359944 geführten Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung EM 006 498 621 „Keen“ zurückzuweisen;
- hilfsweise für den Fall, dass das Gericht keine eigene Entscheidung gemäß Nr. 2 treffen kann: Das Verfahren zur erneuten Entscheidung an die Beklagte zurückverweisen;
- der Beklagten und der KIN COSMETICS, SA, sofern diese dem Verfahren beitreten sollte, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Keen“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3 und 44 — Anmeldung Nr. 6 498 621.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kin Cosmetics, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschafts- und nationale Wort- und Bildmarken „KIN“, „KinBooks“, „KINWORKS“ et „KINSTYLUM“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 35 und 44.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juni 2011 von Diego Canga Fano gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. März 2011 in der Rechtssache F-104/09, Canga Fano/Rat

(Rechtssache T-281/11 P)

(2011/C 238/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Diego Canga Fano (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- das am 24. März 2011 in der Rechtssache F-104/09 ergangene Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union aufzuheben;
- seinen beim Gericht für den öffentlichen Dienst gestellten Anträgen auf Aufhebung und Schadensersatz stattzugeben, wobei jedoch klargestellt wird, dass er mit der Aufhebung des angefochtenen Urteils und dem Zuspruch von einem symbolischen Euro als Ersatz des ihm entstandenen Schadens zufrieden ist;
- dem Rat die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer einen einzigen, dreigeteilten Rechtsmittelgrund geltend, mit denen er einen Rechtsfehler rügt.

- Erster Teil: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe die maßgeblichen Bestimmungen entgegen der vom Gerichtshof und dem Gericht entwickelten Rechtsprechung zum Ermessen der Anstellungsbehörde ausgelegt (Randnrn. 35 und 36 des angefochtenen Urteils).
- Zweiter Teil: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe bei der Prüfung, ob ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliege, rechtlich unbegründete Schlussfolgerungen gezogen (Randnrn. 48, 51, 52, 58, 78 und 79 des angefochtenen Urteils) und seinen eigenen Kriterien widersprochen, die es statt der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts heranziehen wolle.

— Dritter Teil: Die Begründung des Gerichts für den öffentlichen Dienst weise inhaltliche Ungenauigkeiten in Verbindung mit einer Verfälschung oder Nichtberücksichtigung von ihm zur Verfügung gestellten Beweisen auf (Randnrn. 80, 81, 85, 88 und 90 des angefochtenen Urteils).

Klage, eingereicht am 6. Juni 2011 — Gooré/Rat

(Rechtssache T-285/11)

(2011/C 238/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Charles Kader Gooré, (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. L. Meynot)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU) Nr. 330/2011 des Rates vom 6. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Côte d'Ivoire⁽¹⁾ in Bezug auf die Aufnahme des Namens von Herrn Charles Kader Gooré in die Liste in Anhang II teilweise für nichtig zu erklären (und festzustellen, dass sie auf ihn nicht anwendbar ist);

— den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, an Herrn Charles Kader Gooré fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) als Ersatz des entstandenen Schadens zu zahlen;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften. Der Kläger rügt zum einen, dass der Rat der Europäischen Union seine Begründungspflicht verletzt habe, und zum anderen, dass er gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe, da die restriktiven Maßnahmen über das hinausgingen, was notwendig sei, um die vom Rat der Europäischen Union angestrebten Ziele zu erreichen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Verträge. Der Kläger rügt zum einen, dass der Rat der Europäischen Union die Verfahrensrechte dadurch verletzt habe, dass er dem Kläger niemals sämtliche Umstände mitgeteilt habe, die eine Maßnahme rechtfertigten, und zum anderen rügt er eine Verletzung des Eigentums.

⁽¹⁾ ABl. L 93, S. 10

Klage, eingereicht am 6. Juni 2011 — Heitkamp BauHolding/Kommission

(Rechtssache T-287/11)

(2011/C 238/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Heitkamp BauHolding GmbH (Herne, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Niemann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Beklagten vom 26. Januar 2011 in ihrer berichtigten Form vom 15. April 2011, nach bisheriger Kenntnis der Klägerin noch nicht veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend.

— Es handele sich bei der Sanierungsklausel des § 8 Buchst. c Abs. 1 Buchst. a des deutschen Körperschaftssteuergesetzes (KStG) nicht um eine Beihilfe i.S.d. Art. 107 AEUV. Bereits bei der Klassifizierung des Referenzsystems unterlaufe der Beklagten ein Fehler, indem sie von dem Referenzsystem „Vorschriften über den Steuerabzug Verlustabzug bei Körperschaften, bei denen es zu einem Beteiligungserwerb kommt“ ausgehe. Tatsächlich bestehe das Referenzsystem vielmehr in dem zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, der als Ausfluss des objektiven Nettoprinzip auch im Körperschaftsteuerrecht gelte.

— Der in § 8 Buchst. c KStG vorgesehene Untergang von Verlustvorträgen müsse daher als Ausnahme qualifiziert werden, während die Sanierungsklausel des § 8 Buchst. c Abs. 1 Buchst. a KStG wiederum als Rückausnahme hiervon lediglich den Regelfall wiederherstelle, welcher dem Leistungsfähigkeitsprinzip auch im Sanierungsfall Geltung verschaffe.

— Die Beklagte gebe zwar an, „das Referenzsystem bilde das deutsche Körperschaftsteuersystem in der derzeitigen Fassung“, verkenne aber, dass mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz die Rechtslage in der Bundesrepublik eine andere sei. Nach Einführung der Stille-Reserve-Klausel in § 8 Buchst. c KStG komme es im Falle eines Anteilseignerwechsels bei gesunden Unternehmen in Höhe der stillen Reserve

zu einer Sicherung der Verluste und Verlustvorträge. Insofern könne die Stille-Reserven-Klausel für gesunde Unternehmen als Gegenstück zur Sanierungsklausel für Krisenunternehmen verstanden werden, da andernfalls sanierungsbedürftige Unternehmen sogar strukturell benachteiligt würden.

- Die von der Beklagten beanstandete Ungleichbehandlung von wirtschaftlich gesunden und sanierungsbedürftigen Unternehmen durch die Sanierungsklausel stelle insoweit keine selektive Maßnahme dar, sondern vielmehr die Konkretisierung des verfassungsrechtlich seit jeher im deutschen Grundgesetz verankerten Leistungsfähigkeitsprinzips. Somit handle es sich um die innere Logik des Referenzsystems. Die Sanierungsklausel stehe insoweit gerade im Einklang mit den Grund- oder Leitprinzipien des deutschen Systems.
- Ausgehend von den tragenden Prinzipien sei die Einfügung der Sanierungsklausel in § 8 Buchst. c KStG jedenfalls als eine „durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigte“ Maßnahme, die diesem inneren Aufbau partiell erst wieder Geltung verschaffe.

Klage, eingereicht am 7. Juni 2011 — Deutsche Bahn u.a./Kommission

(Rechtssache T-289/11)

(2011/C 238/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Deutsche Bahn AG (Berlin, Deutschland), DB Mobility Logistics AG (DB ML AG) (Berlin, Deutschland), DB Energie GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland), DB Schenker Rail GmbH (Mainz, Deutschland), DB Schenker Rail Deutschland AG (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, J. S. Brückner und O. Mross)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Nachprüfungsbeschluss der Kommission vom 14. März 2011, zugestellt am 29. März 2011, für nichtig zu erklären;
- jede Maßnahme für nichtig zu erklären, die auf der Grundlage der Nachprüfung getroffen wurde, die aufgrund dieses rechtswidrigen Beschlusses durchgeführt wurde;
- insbesondere der Kommission die Rückgabe sämtlicher Kopien der Dokumente aufzuerlegen, die im Rahmen der Nachprüfung angefertigt wurden, unter Androhung der Nichtigerklärung der künftigen Entscheidung der Kommission durch das Gericht; und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses K(2011) 1774 vom 14. März 2011 (Sachen COMP/39.678 und COMP/39.731) zur Anordnung von Nachprüfungen gemäß Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ bei der Deutschen Bahn AG sowie allen von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Rechtspersonen aufgrund einer möglichen Bevorzugung von Tochterunternehmen durch ein Rabattsystem zur Lieferung von Bahnstrom.

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch die Nichteinholung einer vorherigen richterlichen Genehmigung.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundrechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf aufgrund des Fehlens einer vorherigen richterlichen Überprüfung des Nachprüfungsbeschlusses sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte durch eine uferlos weite und unspezifische Beschreibung des Gegenstands der Nachprüfung („fishing expedition“).
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Der Nachprüfungsbeschluss sei unverhältnismäßig, da das Rabattsystem Bahnstrom von den Klägerinnen seit Jahren transparent praktiziert worden sei, von deutschen Behörden und Gerichten mehrfach geprüft und als kartellrechtskonform beurteilt worden sei, und die aus Sicht der Kommission entscheidende Frage, ob das Rabattsystem „objektiv gerechtfertigt“ ist, durch eine weniger belastende Maßnahme, ein Auskunftsverlangen, hätte beantwortet werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Juni 2011 — Deutsche Bahn u.a./Kommission

(Rechtssache T-290/11)

(2011/C 238/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Deutsche Bahn AG (Berlin, Deutschland), DB Mobility Logistics AG (DB ML AG) (Berlin, Deutschland), DB Netz AG (Frankfurt am Main, Deutschland), Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße mbH (DUSS) (Bodenheim, Deutschland), DB Schenker Rail GmbH (Mainz, Deutschland), DB Schenker Rail Deutschland AG (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, J. S. Brückner und O. Mross)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Nachprüfungsbeschluss der Kommission vom 30. März 2011, zugestellt am 31. März 2011, für nichtig zu erklären;
- jede Maßnahme für nichtig zu erklären, die auf der Grundlage der Nachprüfungen getroffen wurde, die aufgrund dieses rechtswidrigen Beschlusses durchgeführt wurde;
- insbesondere der Kommission die Rückgabe sämtlicher Kopien der Dokumente aufzuerlegen, die im Rahmen der Nachprüfungen angefertigt wurden, unter Androhung der Nichtigerklärung der künftigen Entscheidung der Kommission durch das Gericht; und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses K(2011) 2365 vom 30. März 2011 (Sachen COMP/39.678 und COMP/39.731) zur Anordnung von Nachprüfungen gemäß Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ bei der Deutschen Bahn AG sowie allen von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Rechtspersonen aufgrund eines möglicherweise wettbewerbswidrigen Musters eines strategischen Einsatzes von der durch Gesellschaften der DB Gruppe verwalteten Infrastruktur und von der Lieferung bahnbezogener Dienstleistungen.

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch die Nichteinholung einer vorherigen richterlichen Genehmigung.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundrechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf aufgrund des Fehlens einer vorherigen richterlichen Überprüfungsmöglichkeit des Nachprüfungsbeschlusses sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht.
3. Dritter Klagegrund: Rechtswidrigkeit des Nachprüfungsbeschlusses, da er sich auf Hinweise stütze, die von der Kommission beim Vollzug des Nachprüfungsbeschlusses Rabattsystem Bahnstrom im Rahmen einer breit angelegten Suche („fishing expedition“) und damit unter Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen erlangt worden wären.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte durch eine uferlos weite und unspezifische Beschreibung des Gegenstands der Nachprüfung.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da die Kommission für den Gegenstand der Nachprüfung nicht zuständig sei und jedenfalls die relevanten Informationen über die zuständige Bundesnetzagentur bzw. im Wege eines einfachen Auskunftsverlangens auch von den Klägerinnen hätte erlangen können.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Juni 2011 — Cemex u. a./Kommission

(Rechtssache T-292/11)

(2011/C 238/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Cemex S.A.B. de C.V. (Monterrey, Mexico), New Sunward Holding BV (Amsterdam, Niederlande), Cemex España, SA (Madrid, Spanien), CEMEX Deutschland AG (Düsseldorf, Deutschland), Cemex UK (Egham, Vereinigtes Königreich), CEMEX Czech Operations s.r.o. (Prag, Tschechische Republik), Cemex France Gestion (Rungis, Frankreich) und CEMEX Austria AG (Langenzersdorf, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Folguera Crespo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 1 des Beschlusses der Kommission vom 30. März 2011 für nichtig zu erklären; hilfsweise, diese Bestimmung teilweise für nichtig zu erklären und von der Verpflichtung zur Erteilung der sich auf die Fragen in Anhang I des Beschlusses beziehenden Auskünfte alles auszunehmen, was die Grenzen der Befugnisse der Kommission nach den Regeln und Grundsätzen des Rechts der Europäischen Union überschreitet;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen den Beschluss der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache COMP/39.520 — Zement und verwandte Produkte) gerichtet.

Die Kläger machen sechs Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 18 der Verordnung Nr. 1/2003
 - Die Kommission habe die Grenzen ihrer Befugnisse nach dieser Bestimmung und der Rechtsprechung des Gerichtshofs überschritten und sogar Auskünfte verlangt, von denen sie gewusst habe, dass die Kläger über sie nicht verfügten. Ferner müssten die Kläger nach dem Verlangen Millionen wirtschaftlicher Daten nicht nur übermitteln, sondern auch verarbeiten, wodurch die der Kommission obliegende Untersuchungslast auf sie verlagert werde.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 18 der Verordnung Nr. 1/2003
 - Die Kommission verlange die Erteilung von Auskünften, die für die Untersuchung der im angefochtenen Beschluss genannten angeblich wettbewerbsbeschränkten Verhaltensweisen nicht erforderlich seien. Es handle sich um Auskünfte, die keinen Bezug zum Gegenstand der Untersuchung aufwiesen, um öffentliche Daten, um Auskünfte, die bereits in Beantwortung der vorherigen Verlangen erteilt worden seien, oder um Datenverarbeitungsarbeiten.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

— Die Kommission verlange von den Klägern die Erteilung von Auskünften, deren Sammlung und Verarbeitung in vielen Fällen nicht erforderlich sei und außerdem zu einer exzessiven und unverhältnismäßigen Belastung führe, wobei darüber hinaus eine außergewöhnlich kurze Antwortfrist eingeräumt worden sei und die Anträge, diese Fristen zu erstrecken, abgelehnt worden seien.

4. Als vierter Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 296 AEUV geltend gemacht, da die Kommission die Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte und die Verhältnismäßigkeit des Verlangens nicht ausreichend begründet habe.

5. Als fünften Klagegrund machen die Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend, da der Wortlaut des angefochtenen Beschlusses unbestimmt und ungenau sei.

6. Sechster Klagegrund ist ein Verstoß gegen Art. 3 der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

— Die Kommission habe sich geweigert, den angefochtenen Beschluss den Tochtergesellschaften, die Adressatinnen dieses Beschlusses seien, in der Sprache der Mitgliedstaaten zuzustellen, deren Rechtsordnung sie unterliegen, und habe so die Datensammlung bewusst erschwert.

Klage, eingereicht am 9. Juni 2011 — Holcim (Deutschland) und Holcim/Kommission

(Rechtssache T-293/11)

(2011/C 238/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Holcim AG (Hamburg, Deutschland) und Holcim Ltd (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P Niggemann und K. Gaßner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den Beschluss der Beklagten vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2003 des Rates, Rs. 39520 — Zement und verwandte Produkte für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Keine wirksame Zustellung der Auskunftsentcheidung

Die Beklagte habe vor Erlass der Auskunftsentcheidung Vertretungsvollmachten zugunsten der Klägerin zu 1 und Er-

klärungen zur Sprachenwahl (Englisch) von allen betroffenen Holcim-Gesellschaften eingeholt. Die Auskunftsentcheidung sei jedoch an die Klägerin zu 2 adressiert und der Klägerin zu 1 „zugestellt“ worden, obwohl zu keinem Zeitpunkt eine entsprechende Vertretungsbevollmächtigung bestanden habe. Die Arbeitssprache der Holcim Ltd. und ganz überwiegend auch der übrigen hier betroffenen Holcim Gruppengesellschaften sei Englisch, so dass es nicht möglich gewesen sei, in hinreichender Weise von der Entscheidung Kenntnis zu nehmen.

2. Zweiter Klagegrund: Zu kurze Antwortfrist und Verweigerung einer Fristverlängerung

Die Auskunftsentcheidung betreffe eine Fülle von Detailinformationen über 15 Gruppengesellschaften (z.B. Transaktionsdaten, Importe/Exporte, Produktionsdaten, Marktanteile etc.) für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Klägerinnen hätten der Beklagten schon frühzeitig — auf Grundlage des Entwurfs der Entscheidung — detailliert dargelegt, dass die Frist von 12 Wochen für die Beantwortung des Auskunftersuchens deutlich zu kurz sei. Angesichts des bereits zweieinhalb Jahre andauernden Verfahrens sowie der bisherigen umfassenden Kooperation der Klägerinnen wäre eine Fristverlängerung angemessen gewesen. Die Beklagte selbst habe zudem die Datensammlung dadurch erschwert und verzögert, dass die Auskunftsentcheidung entgegen des Einverständnisses der Klägerinnen, Englisch als Verfahrenssprache weiter gelten zu lassen, auf deutsch verfasst worden sei, so dass zwei Drittel der betroffenen Holcim Gruppengesellschaften damit nicht hätten arbeiten können.

3. Dritter Klagegrund: Verpflichtung Holcims, Daten und Informationen zu übermitteln, die Holcim in dieser Form nicht vorliegen

Die Auskunftsentcheidung verlange in substantiellem Umfang die Bereitstellung von Daten und Informationen, die den Klägerinnen so nicht vorlägen. Darüber hinaus würden Daten gefordert, deren Beschaffungen wegen IT-Systemwechsels und anderer Gründe nur mit exorbitant hohem Personal- und Zeitaufwand ermittelt werden könnten. Dieser Aufwand werde nicht von der Verpflichtung zur Beantwortung der Auskunftsentcheidung gedeckt.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht

In der Auskunftsentcheidung finde sich weder eine hinreichend bestimmte Begründung für die Untersuchung noch für die Wahl des (bußgeldbewehrten) Untersuchungsinstruments.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen das Gebot der Erforderlichkeit des Mittels

Die Klägerinnen hätten bisher jedes Auskunftersuchen umfanglich und vollständig beantwortet, so dass keinerlei Veranlassung bestanden hätte, anstatt des milderer Instrumentes des informellen Auskunftersuchens die bußgeldbewehrte Auskunftsentcheidung zu wählen.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz

Der Auskunftsentcheidung mangle es in vielen Punkten an der hinreichenden Bestimmtheit der verlangten Daten und Informationen, was einseitig zu Lasten der Klägerinnen gehe.

7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Angesichts des nach einer zweieinhalb jährigen Verfahrensdauer immer noch unkonkreten und vagen Vorwurfs sei eine Daten- und Informationsammlung diesen Umfangs und dieses Detailgrads unverhältnismäßig, insbesondere auch unter Berücksichtigung der mehrfachen Abfrage vergleichbarer Daten bei unterschiedlicher Aufbereitung. Die Verweigerung einer Fristverlängerung durch die Beklagte sei aus sachlichen Gründen sowie in Anbetracht der bereits zweieinhalb Jahre dauernden Verfahrensdauer grob unverhältnismäßig.

8. Achter Klagegrund: Keine Zuständigkeit der Beklagten bezüglich der die Holcim (Česko) a.s. betreffenden Fragen vor Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union

Die Anforderung der Daten für die Zeit vor dem Beitritt eines Landes zur EU sei unzulässig.

Klage, eingereicht am 9. Juni 2011 — Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache T-294/11)

(2011/C 238/44)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und S. Papaioannou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— der Klage stattzugeben;

— den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. April 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, soweit er finanzielle Berichtigungen zulasten der Hellenischen Republik betrifft, für nichtig zu erklären, hilfsweise abzuändern;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Hellenische Republik begehrt mit ihrer Klage die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 15. April 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, bekannt gegeben unter dem Aktenzei-

chen K(2011) 2517 und veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Ausgabe L 102, S. 33, vom 16. April 2011 (ABl. L 102, S. 33) mit der Nummer 2011/244/EU, soweit er finanzielle Berichtigungen zulasten der Hellenischen Republik in den Sektoren a) Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl, b) Ausgaben für die Einrichtung der GIS-Ölkartei und c) Direktbeihilfen (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) betrifft.

Zur Berichtigung im Sektor der Erzeugungsbeihilfen für Olivenöl macht die Klägerin erstens geltend, dass die Kommission die tatsächlichen Umstände falsch beurteilt habe, da die grundlegenden Kontrollen des Systems regelmäßig mit äußerst geringen Mängeln durchgeführt seien, die eine Berichtigung von 10 % bzw. 15 % nicht rechtfertigten, zumal in Griechenland seit dem 1. November 2003 das voll funktionierende und zuverlässige Geografische Informationssystem im Olivenölsektor (GIS-Olivenöl) als Hauptkontrollinstrument der gesamten Beihilferegulierung für die Olivenölerzeugung in Kraft sei und die Anbauerklärungen ebenso eingehend kontrolliert würden wie die Erträge der Olivenbäume und der gesamte Betrieb der Ölmöhlen.

Zweitens macht die Klägerin geltend, dass a) der Beschluss der Kommission nicht auf eine gültige und bestehende Rechtsgrundlage für die Erhöhung der Berichtigung wegen wiederholten Verstößes gestützt sei; die Bedeutung, die die Kommission diesem Begriff beilege, sei falsch, da eindeutig keine wiederholten Mängel bestünden; der wiederholte Verstoß, den die Kommission als gegeben ansehe, beruhe auf einer unrichtigen Voraussetzung, weil sie diesem Begriff eine falsche Bedeutung beigelegt habe und sich daraus offenkundig eine falsche Beurteilung der angeblich wiederholten Mängel ergebe, da nunmehr das Hauptkontrollinstrument des GIS-Olivenöl in Kraft sei, und dass b) die Kommission die tatsächlichen Umstände falsch beurteilt habe, da die Erhöhung der Berichtigung von 10 % im Jahr 2003-2004 auf 15 % im Jahr 2004-2005 jedenfalls rechtswidrig und ungerechtfertigt sei, denn in diesem Zeitraum habe es unzählige Verbesserungen und ständige Informationen im GIS-Olivenöl gegeben, so dass sich das Kontrollsystem nicht nur nicht verschlechtert, sondern substanziell verbessert habe.

Zur Berichtigung im Sektor der Ausgaben für die Einrichtung der GIS-Ölkartei macht die Klägerin erstens geltend, dass es keine gültige Rechtsgrundlage für die finanzielle Berichtigung der Ausgaben gebe, die das Verfahren der Einrichtung der GIS-Ölkartei betreffen, da die Gelder, die dafür zur Verfügung gestellt worden seien, von den Beihilfen einbehalten worden seien, auf die die griechischen Erzeuger Anspruch hätten; die Nichtanerkennung der Ausgaben stelle eine ungerechtfertigte Bereicherung des EAGFL und eine doppelte finanzielle Sanktion dar, obwohl alle angefallenen Ausgaben jedenfalls zulässig seien, da sie nicht über das von der Kommission genehmigte Budget und den von den griechischen Erzeugern einbehaltenen Gesamtbetrag hinausgegangen seien. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung, ob eine Ausgabe rechtmäßig sei oder nicht, sei der Zeitpunkt der Übernahme der rechtlichen Verpflichtung oder der Zeitpunkt von deren Durchführung und nicht der Zeitpunkt, zu dem die Ausgaben erklärt worden seien.

Zweitens macht die Klägerin geltend: a) einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Ausgaben in Höhe von 2 920 191,03 Euro aus Ergänzungsverträgen und b) eine falsche Beurteilung der tatsächlichen Umstände für die Ausgaben aus dem Vertrag 5190/ES/2003.

Zur Berichtigung im Sektor der Direktbeihilfen (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) macht die Klägerin erstens geltend, dass a) keine gültige Rechtsgrundlage für die Anwendung der alten Leitlinien, die in der neuen GAP bestimmte Beträge pauschaler Berichtigungen vorgesehen hätten, auf das neue System einmaliger Beihilfen bestehe und b) deren Anwendung in schwerwiegender Weise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

Zweitens macht die Klägerin die falsche Beurteilung der tatsächlichen Umstände geltend: a) hinsichtlich der angeblichen Mängel des LPIS/GIS, b) hinsichtlich des Umstands, das nachgewiesen worden sei, dass aus dem Vergleich der Daten aus dem LPIS/GIS, das für das Antragsjahr 2007 verwendet worden sei, mit den Daten des LPIS/GIS des Jahres 2009, das — wie die Kommission bei einer Kontrolle vor Ort festgestellt habe — vollständig und zuverlässig sei, hervorgehe, dass die Unterschiede und Mängel sehr gering seien und nicht über 2 % hinausgingen, so dass eine Berichtigung nicht über diesen Satz hinausgehen dürfe, und c) hinsichtlich der angeblichen Mängel der Verwaltungskontrollen über Kreuz und vor Ort sowie hinsichtlich deren Qualität und insbesondere hinsichtlich des angeblichen Fehlens der Vermessung von Weideland und der angeblich verspäteten Durchführung der Kontrollen vor Ort, da die zahlreichen Verbesserungen, die im Antragsjahr 2007 erfolgt seien, die Kommission dazu hätte veranlassen müssen, von jeder Berichtigung abzusehen.

Schließlich macht die Klägerin eine unrichtige Auslegung und Anwendung von Art. 33 der Verordnung Nr. 1290/05⁽¹⁾ hinsichtlich der Berichtigung bei den Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums geltend.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Juni 2011 — Duscholux Ibérica/HABM — Duschprodukte i Skandinavien (duschy)

(Rechtssache T-295/11)

(2011/C 238/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Duscholux Ibérica, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Duschprodukte i Skandinavien AB (Hisings Backa, Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2011 in der Sache R 662/2010-1 abzuändern;
- hilfsweise, nur falls der vorige Antrag abgelehnt wird, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmoni-

sierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2011 in der Sache R 662/2010-1 aufzuheben;

- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Internationale Bildmarke „duschy“ für Waren der Klassen 11 und 20 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. W927073.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „DUSCHO Harmony“ (Nr. 2 116 820) für Waren der Klassen 6, 11 und 19.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinsichtlich des Rechts auf ein faires Verfahren, Verletzung der Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer von der Klägerin fristgemäß vorgetragene Tatsachen und Beweise missachtet habe, und Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass es zwischen den einander gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr gebe.

Klage, eingereicht am 8. Juni 2011 — Cementos Portland Valderrivas/Kommission

(Rechtssache T-296/11)

(2011/C 238/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Cementos Portland Valderrivas, SA (Pamplona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Ortiz Blanco)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 30. März 2011 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen den Beschluss der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache COMP/39.520 — Zement und verwandte Produkte) gerichtet.

Mit ihrem einzigen Klagegrund macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 18 dieser Verordnung und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend.

- Zunächst stünden die mit der angefochtenen Entscheidung verlangten Auskünfte in keinem Zusammenhang mit der untersuchten angeblichen Zuwiderhandlung und könnten es der Kommission daher nicht ermöglichen, Indizien zu überprüfen, die eine Untersuchung in Bezug auf Valderrivas rechtfertigten. Daher sei die Voraussetzung der Erforderlichkeit nicht erfüllt, von der Art. 18 der Verordnung Nr. 1/2003 die Ausübung der Befugnisse im Zusammenhang mit Auskunftsverlangen abhängig mache. Die zwingende Erforderlichkeitsprüfung durch das Gericht könne auch nicht dadurch umgangen werden, dass die Entscheidung keine Bezugnahmen auf solche Indizien enthalte.
- Außerdem verstoße die Entscheidung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie im Hinblick auf die Erfordernisse der Untersuchung zu einer offensichtlich unverhältnismäßigen Belastung der Klägerin führe. Diese Unverhältnismäßigkeit zeige sich an der Art und der übermäßigen Breite der verlangten Auskünfte sowie ihrer minutiösen Detailliertheit, an der Verpflichtung, diese in vorgegebene Formate zu bringen und sie in dieser Form zur Verfügung zu stellen, sowie an der zur Erteilung der Auskünfte gesetzten Frist.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2011 — Ghost Brand/HABM — Procter & Gamble International Operations (GHOST)

(Rechtssache T-298/11)

(2011/C 238/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ghost Brand Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: N. Caddick, QC)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Procter & Gamble International Operations SA (Genf, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- anzuordnen, dass die Übertragung der Inhaberschaft hinsichtlich der eingetragenen Gemeinschaftsmarke „GHOST“ (Nr. 000282350) auf Procter & Gamble International SA nur für „Mittel zur Körper- und Schönheitspflege“ eingetragen und veröffentlicht wird und dass diese Inhaberschaft hinsichtlich aller Waren der Klasse 25 sowie hinsichtlich „Seifen, Parfümerien, ätherische Öle, Haarwässer“ der Klasse 3 bei der Ghost Brand Limited verbleibt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Übertragung der Inhaberschaft beantragt wurde: Wortmarke „GHOST“ für Waren der Klasse 3 („Seifen, Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer“) — Gemeinschaftsmarke Nr. 282350.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragsteller hinsichtlich der Übertragung der Inhaberschaft der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entscheidung der Marken- und Musterabteilung: Zurückweisung des Antrags auf eine teilweise Übertragung der Inhaberschaft.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Entscheidung, dass die Marken- und Musterabteilung die Übertragung der Inhaberschaft einzutragen und zu veröffentlichen hat.

Klagegründe: Die Klägerin macht drei Klagegründe geltend, mit denen sie im Wesentlichen rügt, dass (i) die Zweite Beschwerdekammer sie von dem Beschwerdeverfahren oder der Beschwerdeentscheidung zu Unrecht nicht in Kenntnis gesetzt habe, (ii) die Zweite Beschwerdekammer nicht über alle erforderlichen Informationen verfügt habe und die Beschwerde der anderen Beteiligten auf eine Täuschung gestützt gewesen sei und (iii) die andere Beteiligte mit ihrer Anfechtung der Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt bösgläubig gehandelt habe.

Klage, eingereicht am 10. Juni 2011 — Otto/HABM — Nalsani (TOTTO)

(Rechtssache T-300/11)

(2011/C 238/48)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Otto GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte P. Schäuble und S. Müller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nalsani, SA (Bogota, Kolumbien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. März 2011 im Beschwerdeverfahren R 1291/2010-2 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Nalsani, SA.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „TOTTO“ für Waren der Klassen 3, 9, 14, 18 und 25 — Anmeldung Nr. 6 212 451.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Bildmarke „OTTO“ für Waren der Klassen 3, 9, 14, 18 und 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wurde aufgehoben und der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe. Die Beschwerdekammer habe bei der Beurteilung der visuellen Zeichenähnlichkeit falsche Schwerpunkte gesetzt.

Klage, eingereicht am 10. Juni 2011 — Heidelberg-Cement/Kommission

(Rechtssache T-302/11)

(2011/C 238/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: HeidelbergCement AG (Heidelberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Denzel und T. Holzmüller)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 und Art. 2 des Beschlusses der Kommission vom 30. März 2011 in der Sache COMP/39.520 — Zement und verwandte Produkte gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- gemäß Art. 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003, weil er den Untersuchungsgegenstand nicht hinreichend spezifiziere und Unternehmensdaten abfrage, die nicht zur Aufklärung des Tatvorwurfs „erforderlich“ im Sinne des Art. 18 Verordnung Nr. 1/2003 seien.

- Der Klägerin sei weder im angefochtenen Beschluss noch an anderer Stelle im Ermittlungsverfahren mitgeteilt worden, welches konkrete Verhalten ihr eigentlich zur Last gelegt wird. Der Beschluss verstoße daher gegen die Verpflichtung des Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003, zur Angabe des Untersuchungszwecks. Nach der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte müsse im Beschluss der Tatvorwurf hinreichend genau bezeichnet werden, damit Adressaten und Gerichte die Erforderlichkeit der abgefragten Informationen für die Beweisführung bewerten können.

- Der Beschluss frage in großem Umfang Informationen erneut ab, die der Kommission bereits in Beantwortung früherer Auskunftsverlangen übermittelt worden seien. Informationen, die der Kommission bereits vorlägen, seien nicht „erforderlich“ im Sinne des Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003.

- Es sei kein Bezug der abgefragten Daten zum „Verdacht“ der Kommission erkennbar. Die Kommission missbrauche ihre Befugnisse aus Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 für eine allgemeine Ausforschung der Klägerin („Fishing Expedition“). Für solche allgemeine Marktuntersuchungen stehe ihr das Ermittlungsinstrument des Art. 17 der Verordnung Nr. 1/2003 zur Verfügung.

- Die Kommission überschreite ihre Kompetenzen aus Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003, weil sie in dem angefochtenen Beschluss die Klägerin zur Analyse und Auswertung der abgefragten Informationen verpflichte.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Umfang der abgefragten Informationen, die Wahl der Mittel und die enge Fristsetzung verstießen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- Die Zusammenstellung und Aufbereitung der abgefragten Informationen in der vorgeschriebenen Form belaste die Klägerin übermäßig. Diese Belastung stehe außer Verhältnis zur Allgemeinheit der abgefragten Informationen und dem Ermittlungszweck.

- Die Fristsetzung von 12 Wochen für die Beantwortung und die Weigerung der Kommission, diese Frist zu verlängern, seien unverhältnismäßig. Es sei der Klägerin objektiv unmöglich, diese Frist einzuhalten.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht des Art. 296 Abs. 2 AEUV

Der angefochtene Beschluss verletzte auch die Anforderungen des Art. 296 Abs. 2 AEUV an die ordnungsgemäße Begründung eines Rechtsaktes, weil sie nicht erkennen lasse, welche Beweggründe die Kommission für die Abfrage derartiger umfangreicher Informationen, das Vorgehen nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 und den hohen Zeitdruck im Verfahren habe.

- Die angefochtene Entscheidung mache weder deutlich, welchem konkreten Tatvorwurf die Kommission nachgehe, noch weshalb die Kommission die außergewöhnlich detaillierten und umfangreichen Informationen benötige.

- Die Kommission gebe keine Begründung dafür, weshalb sie im Gegensatz zu früheren Auskunftersuchen ein Vorgehen gegen die Klägerin im Wege des Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 für angemessen und erforderlich halte.

- Die Kommission begründe nicht hinreichend, weshalb sie eine derart enge Beantwortungsfrist setze und weshalb sie sich weigere, diese Fristen zu verlängern.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz

Der angefochtene Beschluss und der damit übermittelte Fragebogen verletzen nach Ansicht der Klägerin die Anforderungen des allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatzes, weil sie in vielen Punkten unklar, unbestimmt und widersprüchlich seien und keine klaren Handlungsanweisungen für die Klägerin enthielten. Die Klägerin könne nicht zweifelsfrei erkennen, was genau sie zu tun habe, um das Sanktionsrisiko abzuwenden. Den umfangreichen Nachfragen und Präzisierungswünschen der Klägerin sei die Kommission nicht oder nicht ausreichend nachgekommen.

5. Fünfter Klagegrund: Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der Klägerin

Der angefochtene Beschluss verletze die in Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Verteidigungsrechte der Klägerin, indem sie die Klägerin zur aktiven Mitwirkung an Auswertungen und Analysen von Unternehmensdaten verpflichte, die eigentlich der Beweisführungspflicht der Kommission unterlägen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. Juni 2011 — Leopardi Dittajuti/HABM — Llopert Vilarós (CONTE LEOPARDI DITTAJUTI)

(Rechtssache T-303/11)

(2011/C 238/50)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Piervittorio Francesco Leopardi Dittajuti (Numana, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. De Simone, D. Demarinis und G. Orsoni)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pedro Llopert Vilarós (Sant Sadurní D'Anoia, Spanien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. April 2011 in der Sache R 1437/2010-2 aufzuheben und dementsprechend dem Amt aufzugeben, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um dem Urteil nachzukommen, und
- dem Beklagten die Kosten aller Instanzen des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CONTE LEOPARDI DITTAJUTI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 33, 35, 40 und 43 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 6428338.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene spanische Bildmarke „Leopardi“ (Nr. 2073540) für Waren der Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für einen Teil der fraglichen Waren und Dienstleistungen stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig.

Klagegründe: Falsche Auslegung von Art. 60 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie der Regeln 49 Abs. 1 und 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, die nach Regel 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 auf das Beschwerdeverfahren anwendbar seien, da die Beschwerdekammer (i) fälschlich gemeint habe, es sei keine Aussetzung des Verfahrens zu gewähren und der Fristlauf nicht zu unterbrechen, wie dies die Beteiligten gemeinsam beantragt hätten, (ii) den gemeinsamen Antrag der Beteiligten zu Unrecht erst nach dem Ablauf der Frist für die Vorlage der Begründung berücksichtigt habe und so den betroffenen Beteiligten faktisch davon abgehalten habe, diese innerhalb der Frist einzureichen, wodurch die Frist versäumt worden sei, und (iii) gegen Verfahrenserfordernisse verstoßen habe, da die Beschwerdekammer die Beschwerdebegründung nicht berücksichtigt habe, obwohl die erheblichen Erklärungen nach Fristablauf abgegeben worden seien, und so auch gegen den allgemeinen Grundsatz der Verfahrensökonomie und der Wahrung der Gültigkeit der Akten des Falles verstoßen habe.

Klage, eingereicht am 10. Juni 2011 — Schwenk Zement/Kommission

(Rechtssache T-306/11)

(2011/C 238/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Schwenk Zement KG (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Raible)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission K(2011) 2367 endgültig vom 30. März 2011 (Sache COMP/39.520 — Zement und verwandte Produkte) für nichtig zu erklären;
- gemäß Art. 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Unverhältnismäßigkeit der Entscheidungsform

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, weil der Beschluss die erste gegen die Klägerin gerichtete Ermittlungsmaßnahme darstelle und die Klägerin auskunftsbereit gewesen sei.

— Zwar setze die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ kein Stufenverhältnis zwischen einfachem Auskunftsverlangen und Auskunftsbeschluss voraus. Dies ändere aber nichts daran, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ermittlungsmaßnahme zu berücksichtigen sei.

— Ein Auskunftsverlangen nach Art. 18 Abs. 2 Verordnung Nr. 1/2003 sei gegenüber einem Auskunftsbeschluss nach Art. 18 Abs. 3 Verordnung Nr. 1/2003 das mildere und bei einem auskunftsbereiten Unternehmen ebenso effiziente Mittel.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 Verordnung Nr. 1/2003

Der angefochtene Beschluss entspreche nicht den Voraussetzungen der Rechtsgrundlage des Art. 18 Abs. 3 Verordnung Nr. 1/2003.

— Die Kommission benenne keinen konkreten Tatvorwurf und die mit dem Auskunftsverlangen angeforderten Informationen stünden weitgehend nicht im Zusammenhang mit dem angeblichen Tatvorwurf.

— Das Auskunftsverlangen sei daher für die Ermittlungen der Kommission nicht erforderlich. Der Nachweis eines Verstoßes gegen das Kartellrecht könne mit den angeforderten Informationen nicht geführt werden.

3. Dritter Klagegrund: Unverhältnismäßigkeit der Fristsetzung

Die zweiwöchige Frist zur Beantwortung von Frage 11 sei für die Klägerin nicht ausreichend gewesen.

— Die Kommission habe die Frist für die Beantwortung von Frage 11 im angefochtenen Beschluss gegenüber dem Beschlussentwurf ohne Begründung von zwei Monaten auf zwei Wochen verkürzt.

— Eine fristgerechte Beantwortung sei der Klägerin innerhalb der Zwei-Wochen-Frist unmöglich gewesen. Eine Fristverlängerung habe die Kommission dennoch kategorisch abgelehnt.

— Eine längere Frist sei aufgrund des Umfangs der geforderten Informationen, der Schwierigkeit der Informationsbeschaffung sowie der individuellen Situation der Klägerin zwingend geboten.

4. Vierter Klagegrund: Unzureichende Begründung des angefochtenen Beschlusses

Der angefochtene Beschluss sei nicht ordnungsgemäß begründet.

— Der angefochtene Beschluss lasse den gegenüber der Klägerin erhobenen Tatvorwurf nicht erkennen. Er lasse

auch nicht erkennen, in welchem Zusammenhang die angeforderten Informationen mit dem angeblichen Tatvorwurf stünden.

— Es fehle auch an einer ausreichenden Begründung für die Fristsetzung insgesamt sowie für die Verkürzung der Frist aus dem Beschlussentwurf von zwei Monaten auf zwei Wochen für die Beantwortung von Frage 11.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin

Aufgrund des von der Kommission aufgebauten Zeitdrucks seien die Voraussetzungen der Selbstbezüglichungsfreiheit für die Klägerin nicht gewahrt. Verteidigungsrechte der Klägerin, insbesondere ihr Schutz vor möglicher Selbstbezüglichung, verletzt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Juni 2011 — Eurallumina/Kommission

(Rechtssache T-308/11)

(2011/C 238/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Eurallumina SpA (Portoscuso, Italien) (Prozessbevollmächtigte: V. Leone, avvocato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss gegenüber Eurallumina insgesamt für nichtig zu erklären;

hilfsweise,

— Art. 2 des angefochtenen Beschlusses bezüglich der Maßnahme nach dem Dekret 2004 und folglich Art. 3 des angefochtenen Beschlusses betreffend die Anordnung zur Rückforderung gegenüber Eurallumina für nichtig zu erklären;

äußerst hilfsweise,

— Art. 3 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit er sich auf die Anordnung zur Rückforderung gegenüber Eurallumina bezieht;

und in jedem Fall,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Antrag auf Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses, mit dem

die Maßnahme aus Art. 1 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats (Decreto del Presidente del Consiglio dei ministri) Nr. 14042 vom 6. Februar 2004 (im Folgenden: Dekret 2004) und aus den von der Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas (Aufsichtsbehörde für elektrische Energie und Gas, im Folgenden: AEEG) zur Durchführung dieses Dekrets erlassenen Beschlüssen (zusammen im Folgenden: Maßnahme nach dem Dekret 2004) als rechtswidrige und unvereinbare neue Beihilfe qualifiziert und deren Rückforderung angeordnet wurde;

die von Italien notifizierte Maßnahme aus Art. 11 Abs. 12 des Gesetzes Nr. 80 vom 14. Mai 2005 zur Umwandlung des Decreto-legge Nr. 35 vom 14. März 2005 (im Folgenden: Gesetz Nr. 80/2005) und aus dem von der AEEG zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Beschluss (zusammen im Folgenden: Maßnahme nach dem Gesetz Nr. 80/2005) als rechtswidrige und unvereinbare neue Beihilfe qualifiziert wurde.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung

Die Kommission habe die beiden oben erwähnten Maßnahmen, die gemäß ihrer objektiven Verschiedenheit in Bezug auf die Rechtsgrundlage, die Adressaten und den vorgesehenen Ausgleichsmechanismus hätten getrennt bewertet werden müssen, fälschlich zusammen bewertet. Dies habe zu einer Überlagerung der von der Kommission herangezogenen Argumente geführt, die die Verteidigung erschwert habe.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV hinsichtlich des Begriffs der staatlichen Beihilfe

Die Kommission habe die beiden Maßnahmen fälschlich als staatliche Beihilfen angesehen, da bei beiden die Voraussetzungen eines Vorteils gegenüber normalen Marktbedingungen, der den Wettbewerb zu verfälschen drohe, und einer Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel fehle. Im Einzelnen:

Was die Maßnahme nach dem Dekret 2004 betreffe, gewähre diese keinerlei Vorteil, da sie eine schlichte subjektive Erweiterung der Maßnahme darstelle, bezüglich deren die Kommission bereits in der Sache Alumix⁽¹⁾, in der sie ausgeschlossen habe, dass der Alumix gewährte Stromtarif für diese einen Vorteil darstelle, das Vorliegen einer Beihilfe verneint habe. Außerdem sei die Maßnahme nach dem Dekret 2004 — was Eurallumina anbelange — nicht geeignet, den gemeinschaftlichen Handel zu beeinflussen, da der Aluminiummarkt in der EU unzureichend sei und eine eventuelle Verringerung von dessen Aktivität nicht durch eine Erhöhung der Ausfuhren von Wirtschaftsteilnehmern aus den anderen Mitgliedstaaten, die bereits voll ausgelastet seien, kompensiert würde.

Was die Maßnahme nach dem Gesetz Nr. 80/2005 betreffe, gewähre diese gegenüber den normalen Marktbedingungen keinen Vorteil, da angesichts der Andersartigkeit des Energiemarkts in Italien und vor allem auf Sardinien — wo der Strompreis wegen der fehlenden Anbindung an den Kon-

tinent künstlich hoch gehalten werde — die Bezugnahme auf den auf europäischer Ebene an den Börsen gebildeten Preis eine geeignete Bezugnahme darstelle, um den angewandten Tarif als für die Tätigkeit der Begünstigten „marktmäßig“ anzusehen. Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Handels gälten dieselben Erwägungen wie bei der Maßnahme nach dem Dekret 2004.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 107 Abs. 3 AEUV im Hinblick auf die Ausnahme für Regionalbeihilfen nach Buchst. a

Die Kommission habe — insbesondere aus den nachfolgenden Gründen — fehlerhaft festgestellt, dass die beiden Maßnahmen nicht als Regionalbeihilfen vereinbar seien:

Es liege ein regionaler Nachteil vor, der auf der fehlenden Anbindung Sardinien an den Kontinent beruhe, was die Energieversorgung der Begünstigten nachteilig gestalte, und auf dem Umstand, dass die „energieverschlingenden“ Begünstigten das Gerüst der Produktionsstruktur der Insel darstellten und zu einem erheblichen Teil deren Beschäftigungsniveau bestimmten.

Die fraglichen Maßnahmen seien verhältnismäßig und angemessen, um diese Nachteile als Übergangsmaßnahmen zur Vermeidung der Abwanderung der Begünstigten in der Erwartung auszugleichen, dass diese strukturell nachteilige Situation durch bereits eingeleitete und — heute — abgeschlossene Initiativen des italienischen Staates, die geeignet seien, für Sardinien eine hinreichende Verbindungskapazität zu schaffen, und durch spezifische Investitionen im Bereich der Effizienz, zu denen sich die Unternehmen selbst verpflichtet hätten, überwunden würden.

Die beiden Maßnahmen seien tatsächlich zeitlich beschränkt und degressiv.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Begründungsmangel

Die Kommission habe den Beschluss nicht hinreichend begründet, insbesondere in Bezug auf:

den Unterschied zwischen der Maßnahme nach dem Dekret 2004 und der Maßnahme in der „Alumix“-Entscheidung;

das Vorliegen des Kriteriums einer potenziellen Beeinträchtigung des Wettbewerbs und der Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten;

die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nach dem Dekret 2004.

5. Fünfter Klagegrund: Beurteilungsfehler bei den Erwägungen zu den den Vertrauensschutz rechtfertigenden Umständen

Die Kommission habe fehlerhaft angenommen, dass keine Umstände vorlägen, die — bei Eurallumina — Vertrauensschutz bezüglich dessen rechtfertigten, dass es sich bei der Maßnahme nach dem Dekret 2004 nicht um eine Beihilfe handle.

⁽¹⁾ ABl. C 288/4 vom 1.10.1996, S. 4.

Klage, eingereicht am 14. Juni 2011 — Süd-Chemie/HABM — BYK-Cera (CERATIX)

(Rechtssache T-312/11)

(2011/C 238/53)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Süd-Chemie AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Baron von der Osten-Sacken und A. Wenninger-Lenz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: BYK-Cera BV (Deventer, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 8. April 2011 (Beschwerdenummer R 1585/2010-4) aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt als Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: BYK-Cera BV.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CERATIX“ für Waren der Klasse 1 — Anmeldung Nr. 6 358 832.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „CERATOFIX“ für Waren der Klasse 1.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wurde aufgehoben und der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verletzung von Art. 15 und Art. 42 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009, da der Beklagte:

- zu Unrecht den Beweiswert der von der Klägerin eingereichten Unterlagen mit der pauschalen Begründung, dass diese aus der Sphäre der Klägerin selbst stammen, herabgesetzt habe;
- Werbemaßnahmen als „ernsthafte Benutzung“ unberücksichtigt gelassen habe;
- nicht alle relevanten Umstände in die Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Benutzung einbezogen habe und
- nicht die eingereichten Benutzungsunterlagen in ihrer Gesamtheit gewürdigt habe.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2011 — Heede/HABM (Matrix-Energetics)

(Rechtssache T-313/11)

(2011/C 238/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Günter Heede (Walldorf-Baden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Utz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. April 2011 (Beschwerdesache R 1848/2010-4) aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Matrix-Energetics“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 44 — Anmeldung Nr. 8 339 798.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Verordnung 207/2009, da zum einen die beschreibende Wirkung der angemeldeten Marke nicht festzustellen sei und die angemeldete Marke die erforderliche Unterscheidungskraft besitze, zum anderen die Beschwerdekammer zu Unrecht Internetausdrücke zum Gegenstand ihrer Entscheidung gemacht habe, die nach dem Anmeldezeitpunkt der angemeldeten Marke lagen und weiterhin, vereinzelt, rechtswidrige und nach dem Anmeldedatum aufgenommene Benutzungen Dritter einer originär kennzeichnungskräftigen (Phantasie-)Bezeichnung keinen negativen Einfluss auf die Eintragungsfähigkeit einer Gemeinschaftsmarke haben könnten.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2011 — Fortress Participations/HABM — Fortress Investment Group und Fortress Investment Group (UK) (FORTRESS)

(Rechtssache T-314/11)

(2011/C 238/55)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fortress Participations BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.L.J. van de Braak, B. Ladas, Solicitor, und S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fortress Investment Group LLC (New York, USA) und Fortress Investment Group (UK) Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. April 2011 in der Sache R 354/2009-2 aufzuheben;

— dem Beklagten und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten vor dem Amt und dem Gericht sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke „FORTRESS“, für die die Farben Rot, Schwarz und Weiß beansprucht werden, für Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3398451.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Die Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren begründeten ihren Antrag mit relativen Nichtigkeitsgründen gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates. Er wurde auch auf die im geschäftlichen Verkehr verwendeten, nicht eingetragenen Marken „FORTRESS“; „FORTRESS INVESTMENTS“ und „FORTRESS INVESTMENT GROUP“ im Vereinigten Königreich gestützt.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die Frage des Goodwills nach den Vorschriften des Rechts des Vereinigten Königreichs über „Passing-off“ (Kennzeichenverletzung) nicht ordnungsgemäß untersucht habe und die Gefahr einer Irreführung und den daraus folgenden Schaden nicht ordnungsgemäß beurteilt habe.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2011 — Fortress Participations/HABM — Fortress Investment Group und Fortress Investment Group (UK) (FORTRESS)

(Rechtssache T-315/11)

(2011/C 238/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fortress Participations BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.L.J. van de Braak, B. Ladas, Solicitor, und S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fortress Investment Group LLC (New York, USA) und Fortress Investment Group (UK) Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. März 2011 in der Sache R 355/2009-2 aufzuheben;

— dem Beklagten und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten vor dem Amt und dem Gericht sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „FORTRESS“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2095784.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Die Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren begründeten ihren Antrag mit relativen Nichtigkeitsgründen gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates. Er wurde auch auf die im geschäftlichen Verkehr verwendeten, nicht eingetragenen Marken „FORTRESS“; „FORTRESS INVESTMENTS“ und „FORTRESS INVESTMENT GROUP“ im Vereinigten Königreich gestützt.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die Frage des Goodwills nach den Vorschriften des Rechts des Vereinigten Königreichs über „Passing-off“ (Kennzeichenverletzung) nicht ordnungsgemäß untersucht habe und die Gefahr einer Irreführung und den daraus folgenden Schaden nicht ordnungsgemäß beurteilt habe.

Klage, eingereicht am 21. Juni 2011 — Morelli/HABM — Associazione Nazionale Circolo del Popolo della Libertà (PARTITO DELLA LIBERTÀ)

(Rechtssache T-321/11)

(2011/C 238/57)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Raffaello Morelli (Livorno, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Brenelli)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Associazione Nazionale Circolo del Popolo della Libertà (Milano, Italien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 17. März 2011 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 14. Mai 2010 aufzuheben;

- festzustellen, dass dem Widerspruch des Klägers gegen die Anmeldung Nr. 5 890 009 stattzugeben und diese zurückzuweisen ist;
- der Associazione Nazionale del Popolo della Libertà die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Associazione Nazionale Circolo del Popolo della Libertà.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PARTITO DELLA LIBERTA“ (Anmeldung Nr. 5 890 009) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 14, 16, 24, 25, 35, 36, 38, 41, 42 und 45.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Raffaello Morelli.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Der Domainname „partitodellaliberta.it“, den die für die Zuweisung von Namen der Domain „it“ zuständige Behörde am 9. August 2004 Herrn Raffaello Morelli zugewiesen habe und von dem die Widersprechenden versichern, dass er im geschäftlichen Verkehr für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38, 41 und 35 benutzt werde.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Falsche Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, falsche Beurteilung des Begriffs der „Benutzung im geschäftlichen Verkehr“ in Bezug auf einen im politischen Bereich verwendeten Namen und falsche Beurteilung der Unterlagen zum Nachweis der geschäftlichen Verwendung des älteren Zeichens.

Klage, eingereicht am 21. Juni 2011 — Morelli/HABM — Brambilla (Partito della Libertà)

(Rechtssache T-322/11)

(2011/C 238/58)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Raffaello Morelli (Livorno, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Brenelli)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Michela Vittoria Brambilla (Milano, Italien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 17. März 2011 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 14. Mai 2010 aufzuheben;
- festzustellen, dass dem Widerspruch des Klägers gegen die Anmeldung Nr. 6 203 012 stattzugeben und diese zurückzuweisen ist;

- Frau Michela Vittoria Brambilla die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Michela Vittoria Brambilla.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Partito della Libertà“ (Anmeldung Nr. 6 203 012) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 14, 16, 24, 25, 35, 36, 38, 41, 42 und 45.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Raffaello Morelli.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Der Domainname „partitodellaliberta.it“, den die für die Zuweisung von Namen der Domain „it“ zuständige Behörde am 9. August 2004 Herrn Raffaello Morelli zugewiesen habe und von dem die Widersprechenden versichern, dass er im geschäftlichen Verkehr für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38, 41 und 35 benutzt werde.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Falsche Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, falsche Beurteilung des Begriffs der „Benutzung im geschäftlichen Verkehr“ in Bezug auf einen im politischen Bereich verwendeten Namen und falsche Beurteilung der Unterlagen zum Nachweis der geschäftlichen Verwendung des älteren Zeichens.

Klage, eingereicht am 15. Juni 2011 — MasterCard u. a./Kommission

(Rechtssache T-330/11)

(2011/C 238/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: MasterCard, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten), MasterCard International, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten) und MasterCard Europe SPRL (Waterloo, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Amory, V. Brophy und S. McInnes)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den auf die Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) gestützten ablehnenden Beschluss der Kommission in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- die Auslegung der Kommission von Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für rechtlich unbegründet zu erklären, und

— der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe aus folgenden Gründen gegen die Art. 4 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen:

— Die Kommission habe nicht dargetan, dass die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erfüllt seien;

— die Gesichtspunkte, auf die sich die Kommission gestützt habe, seien sachlich falsch, und

— es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der von EIM Business and Policy Research im Rahmen der Studie über „Kosten und Vorteile für Händler bei Akzeptanz verschiedener Zahlungsarten“ erstellten Dokumente (COMP/2009/D1/020).

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Rechtsfehler der Kommission geltend gemacht, der darin liege, dass sie aus folgenden Gründen gegen Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie gegen Art. 2 des Anhangs des Beschlusses der Kommission zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (Abl. 2001, L 345, S. 94) verstoßen habe:

— Die Kommission habe die Überprüfungsfrist rechtswidrig von neuem beginnen lassen, und

— sie habe die Überprüfungsfrist rechtswidrig um 15 Werktage verlängert.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2011 — Besselink/Rat

(Rechtssache T-331/11)

(2011/C 238/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Leonard Besselink (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und J. Blockx)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss der Kommission vom 1. April 2011, wie er ihm am 7. April 2011 in einem Schreiben mit dem Bezugsvermerk 04/c/01/11 mitgeteilt worden ist und mit dem ihm uneingeschränkter Zugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der

Kommission (Abl. L 2001, L 145, S. 43) zu Dokument 9689/10 verwehrt worden ist, für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten des Klägers sowie die Kosten etwaiger Streithelfer gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Klagegründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss beruhe aus folgenden Gründen auf einer fehlerhaften Auslegung und Anwendung des den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen betreffenden Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001:

— Der Rat habe zu Unrecht den Grundsatzcharakter des Dokuments, zu dem der Kläger Zugang begehre, nicht berücksichtigt,

— der Zugang zu Dokument 9689/10 sei auch aufgrund der Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet,

— der Rat habe die besonderen Umstände und den Gegenstand der vorliegenden Sache außer Acht gelassen, und

— der Rat habe sich zu Unrecht auf hypothetische nachteilige Folgen einer Offenlegung für künftig von der Union zu führende Verhandlungen berufen.

2. Mit dem zweiten Klagegrund werden eine fehlerhafte Anwendung von Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend gemacht, weil der Rat nicht in Betracht gezogen habe, ob es angebracht gewesen wäre, teilweisen Zugang zu gewähren und die Ablehnung auf die Teile von Dokument 9689/10 zu beschränken, für die dies angemessen und unbedingt nötig gewesen wäre.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, der Rat sei seiner Verpflichtung zu hinreichender und angemessener Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht nachgekommen.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juni 2011 — Gemmi Furs/HABM — Lemmi-Fashion (GEMMI)

(Rechtssache T-522/09) ⁽¹⁾

(2011/C 238/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ Abl. C 51 vom 27.2.2010.

Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2011 — Gas Natural Fenosa SDG/Kommission**(Rechtssache T-484/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 238/62)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 4.12.2010.

Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2011 — Endesa und Endesa Generación/Kommission**(Rechtssache T-490/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 238/64)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 4.12.2010.

Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2011 — Iberdrola/Kommission**(Rechtssache T-486/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 238/63)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 4.12.2010.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2011 — Timab Industries und CFPR/Kommission**(Rechtssache T-14/11) ⁽¹⁾**

(2011/C 238/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 12.3.2011.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2011 —
Strohm/Kommission**

(Rechtssache F-14/11)

(2011/C 238/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Andreas Strohm (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: J. Schlenker, M. Heimbürger, R. Bakker, U. Thanner, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, nicht 100 % der medizinischen Kosten im Zusammenhang mit Zahnbehandlungen zu übernehmen.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Unter Aufhebung der Abrechnung vom 01.06.2010 Listennummer 10003157, vom 04.06.2010 Listennummer 10003164 und vom 25.11.2010 Listennummer 10003383, sowie die Genehmigungsbescheide AZ: 100525302817 vom 04.06.2010 und 100525302817 vom 11.06.2010 wird die Beklagte verpflichtet, an den Kläger 4 251,49 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten zu bezahlen.
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

